



UVP-Bericht

Planfeststellung

Staatsstraße 2117

Ortsumgehung Pocking/Neubau der Rottbrücke Aumühle

Tektur vom 26.07.2023

	<p style="text-align: right;">Tektur aufgestellt::</p> <p>Passau, den 26.07.2023 Staatliches Bauamt Passau Stadt Pocking</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"><div style="text-align: center;"> Kurt Stümpfl Baudirektor</div><div style="text-align: center;"> Franz Krah 1. Bürgermeister</div></div>
--	---

Auftraggeber: Staatliches Bauamt Passau
Am Schanzl 2
94032 Passau

Stadt Pocking
Simbacher Straße 16
94060 Pocking

Auftragnehmer: LANDSCHAFTSBÜRO Pirkl-Riedel-Theurer
Piflaser Weg 10 - 84034 Landshut
Tel. 0871/2760000
FAX 0871/2760060
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Anton Pirkl
Dipl.-Ing. Berthold Riedel

Landshut, 26.07.2023



(Dipl. Ing. Anton Pirkl)

LANDSCHAFTSBÜRO PIRKL-RIEDEL-THEURER
BÜRO LANDSHUT: Piflaser Weg 10 - 84034 Landshut
☎ 0871/2760000 - Fax 2760060
info@landschaftsbuero.net

BÜRO DARMSTADT:
Im Rosengarten 18 – 64367 Mühlthal/Traisa
☎ 06151/6608170
landschaftsbuero.da@t-online.de

Inhalt:	Seite
0 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung (§ 6 Abs. 1 Nr. 7 UVPG).....	4
1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 UVPG)	17
2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens (§16 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).....	19
2.1 Umweltsituation im Untersuchungsgebiet.....	19
2.2 Bestandteile der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens.....	21
2.2.1 Schutzgut: Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	21
2.2.2 Schutzgut: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	21
2.2.3 Schutzgut: Fläche	23
2.2.4 Schutzgut: Boden	23
2.2.5 Schutzgut: Wasser.....	23
2.2.6 Schutzgut: Luft.....	24
2.2.7 Schutzgut: Klima.....	25
2.2.8 Schutzgut: Landschaft, hier vor allem Landschaftsbild	25
2.2.9 Schutzgut: Kulturelles Erbe	26
2.2.10 Schutzgut: Sonstige Sachgüter	27
2.2.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	27
3. Beschreibung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts, und der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 UVPG).....	28
3.1 Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie die damit verbundenen Wirkungen auf die Schutzgüter	28
3.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	32
3.3 Ausgleichsmaßnahmen.....	34
4. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens (§16 Abs. 1 Nr. 5 UVPG)	37
5. Übersicht über anderweitige geprüfte Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG)	39
5.1 Untersuchte Varianten	39
5.2 Wesentliche Auswahlgründe unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen	40
6. Beschreibung der Methoden oder Nachweise zur Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen sowie Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (Anlage 4, Nr. 11 UVPG).....	43
7. Referenzliste und Quellenangaben (Anlage 4, Nr. 12 UVPG)	45
Abbildung 1: Untersuchte Varianten	39
Tabelle 1: Überschlägige Zusammenschau der Auswirkungen der Trassenvarianten auf die zu behandelnden Schutzgüter	41f

Abkürzungen

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (hier Landkreis Landshut)
Anh.	Anhang der FFH- bzw. VRL
Art. 16	Lebensstätten gemäß Art. 16 BayNatSchG
ASK	Artenschutzkartierung
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz)
BayKompV	Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung)
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
FFH-LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-RL
FFH-MP	FFH-Managementplan
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VU	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
LBP	Landschaftpflegerischer Begleitplan
LEK	Landschaftsentwicklungskonzept (hier zur Region 13 „Landshut“)
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
Lkrs.	Landkreis
n.q.	nicht quantifizierbar
OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
OU	Ortsumgehung
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RLB	Rote Liste Bayern
RLD	Rote Liste Deutschland
	Rote Liste Status (RLB, RLD)
	0 = "ausgestorben oder verschollen", 1 = "vom Aussterben bedroht", 2 = "stark gefährdet", 3 = "gefährdet", D = "Daten defizitär", V = „zurückgehend, Art der Vorwarnliste“, R = „extrem seltene Arten und Arten mit geografischen Restriktionen“, G = „Gefährdung anzunehmen, aber mangels Information exakte Einstufung nicht möglich“
SDB	Standard-Datenbogen eines Natura 2000-Gebiets
sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
St	Staatsstraße
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VRL	Europäische Vogelschutz-Richtlinie
WFP	Waldfunktionsplan
§30/Art.23	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG

0 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung (§ 6 Abs. 1 Nr. 7 UVPG)

Im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird untersucht und dargestellt, welche Auswirkungen ein Bauvorhaben auf die Umwelt hat. Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind diese Auswirkungen in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter der Umwelt im Rahmen eines UVP-Berichts zu betrachten. Dabei werden folgende Schutzgüter unterschieden:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Fläche (im Hinblick auf den „Flächenverbrauch“)
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima (einschließlich Klimawandel und Folgen)
- Landschaft (vor allem auch hinsichtlich Landschaftsbild)
- Kulturelles Erbe
- Sonstige Sachgüter.

Außerdem sind die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern zu berücksichtigen.

Gemäß einer vorgegebenen Mustergliederung wird im vorliegenden UVP-Bericht nach einer Kurzdarstellung des geplanten Vorhabens die Umwelt im Untersuchungsgebiet (UG) bzw. im Wirkungsbereich des Straßenbauvorhabens beschrieben. Als Grundlage für die Untersuchung, in welcher Art und Weise die genannten Schutzgüter betroffen sind, wird diese Bestandsbeschreibung nach den genannten Schutzgütern untergliedert. Danach werden das geplante Vorhaben und seine Eigenschaften bzw. Merkmale, soweit sie für die Wirkungen auf die Umwelt relevant sind, vorgestellt. In Abhängigkeit des betroffenen Standorts, d.h. des Gebiets, in dem das Vorhaben geplant ist, werden schließlich die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter prognostiziert. Als Nächstes folgt eine Darstellung, welche Vorkehrungen bei der Planung getroffen wurden und welche Maßnahmen vorgesehen sind, um Beeinträchtigungen der Umwelt nach Möglichkeit zu vermeiden oder zumindest zu vermindern bzw. zu minimieren. Für die verbleibenden, nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter wird dargestellt, welche Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zur Kompensation geplant sind.

Auf dieser Grundlage erfolgt schließlich die Beschreibung der zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens und die Beurteilung von deren Erheblichkeit. Um aufzuzeigen, ob die nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch andere Lösungen zu vermeiden wären, folgt anschließend noch eine Übersicht über anderweitige geprüfte Lösungsmöglichkeiten. Im vorliegenden Fall wurden im Vorfeld im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zum Variantenvergleich mehrere Varianten für eine Umgehung von Pocking untersucht. Danach wird unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen aufgezeigt, aus welchen Gründen die Wahl auf die geplante Lösung fiel.

Abschließend folgt eine Erläuterung der angewandten Methoden und der evtl. aufgetretenen Schwierigkeiten bei den fachlichen Beurteilungen.

Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen sowie eines zu ausführlichen und unübersichtlichen UVP-Berichts wird bei fachlich-inhaltlichen Details auf die entsprechenden Planungsunterlagen verwiesen.

Beschreibung des Vorhabens und des betroffenen Gebiets

Die Staatsstraße 2117 stellt zusammen mit der Staatsstraße 2119 eine bedeutende regionale Verkehrsverbindung für den Durchgangsverkehr zwischen Vilshofen (B 8) und Pocking (B 388 und B 12) und für den Verkehr aus dem dazugehörigen Umland dar. Sie führt gegenwärtig ab der B 388 in Nord-Süd-Richtung auf Pocking zu, verläuft darauf ca. 1,8 km durch den Stadtbereich von Pocking und anschließend weiter nach Süden.

Die geplante Ortsumgehung verläuft im Bereich der Rottaue sowie der Feldflur nördlich und westlich von Pocking und schließt südwestlich Pocking an die Bundesstraße B 12 an. Aufgrund des schlechten Zustands der Rottbrücke wurde in einem ersten Abschnitt der Bereich vom Bauanfang bis südlich der neuen Brücke mit Stand vom 24.08.2012 ausgegliedert, mit Teilplanfeststellungsbeschluss vom 22.03.2013 genehmigt und bereits gebaut (Teilplanfeststellungsentwurf vom 22.03.2013). Die vorliegende Tektur umfasst als zweiten Abschnitt den Neubau der St 2117 als Nord- und Westumfahrung der Stadt Pocking, sowie alle erforderlichen Anschlüsse an das bestehende Verkehrsnetz (insbesondere auch den Endausbau der Anschlussstelle zur B 12 als Kreisverkehr).

Die Baumaßnahme beginnt ca. 250 m südlich der neuen Rottbrücke der St 2117 mit einem Kreisverkehr. Im weiteren Verlauf wird die St 2117 erst nördlich, ab ca. Bau-km 1+700 westlich der Stadt Pocking geführt. Wegen der weiter nördlich anschließenden Überquerung der Rott verläuft die Trasse in Dammlage. Diese wird auch im weiteren Verlauf durch die Überführung der Bahnlinie Passau – Neumarkt/St. Veit weitgehend beibehalten. Die Baustrecke endet südlich der Naherholungsanlage bei Pocking, indem sie mit einem Kreisverkehr an die B 12 angeschlossen wird.

Die Ortsumgehung Pocking wird mit Regelquerschnitt RQ 10,5 mit 7,5 m breiter Fahrbahn vorgesehen. Die Gesamtlänge beträgt ca. 4,7 km (davon rd. 3,5 km in Abschnitt 2).

Die Stadt Pocking im Landkreis Passau liegt an der B 12 und der A 3, etwa 30 km südwestlich von Passau, in der Nähe der österreichischen Grenze. Die Stadt gehört zum Regierungsbezirk Niederbayern und zur Region 12 Donau-Wald.

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt in den Naturräumen „Unteres Inntal“ (054-B, nimmt ca. 85 % des UG ein), „Rottal“ (060-D, am Nordwestrand des UG) und „Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn“ (060-A, am Westrand des UG). Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) und Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) kommen im UG nicht vor. Am Nordrand des UG liegt ein Teilbereich des FFH-Gebiets „Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung“ (Nummer: 7545-371; Größe: 241 ha).

Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt westlich der Stadt Pocking im südlichen Landkreis Passau nahe der Grenze zu Österreich im Bäderdreieck Bad Griesbach, Bad Birnbach und Bad Füssing. Es befindet sich in der Planungsregion 12 (Donau-Wald). Bei Pocking trifft das Inntal auf das Rottal, die beide das Tertiärhügelland begrenzen. Die Grenze zwischen Inntal und Tertiärem Hügelland bildet die steile „Hangkante von Schönburg“. Nördlich von Pocking verläuft die Rott, die nach ca. 10 km in den Inn mündet. Die Stadt Pocking liegt 323 m über dem Meeresspiegel (Normal-Null).

Durch das Zusammentreffen der o.g. drei unterschiedlichen Naturräume findet man im UG starke geomorphologische Gegensätze vor. Im Norden ist das Gebiet geprägt durch das 1 – 2 km breite Sohlental der Rott, welches sich in West-Ost-Richtung am Nordwestrand des UG erstreckt. Das nach Osten angrenzende Untere Inntal beinhaltet noch den Verlauf der Rott - in etwa ab Aumühle - und stellt sich nach Süden hin als ebene, ungegliederte Niederterrasse (Schotterebene) dar. Auf der Linie Berg – Zell – Schönburg fällt von Westen her zum Unteren Inntal das Tertiärhügelland ab, landschaftlich durch die bewaldete markante Hangkante von Schönburg deutlich ausgeprägt.

Da die Böden sehr gute Ackerstandorte darstellen, haben die landwirtschaftlichen Nutzflächen den größten Flächenanteil im UG, dabei überwiegt der Anteil von Ackerflächen deutlich vor dem Grünlandanteil. Grünland ist auf einzelne Flächen beschränkt, so in der Rottaue bei Aumühle und bei Zell. Es ist meist intensiv genutzt. Nur im ehemaligen Standortübungsplatz südöstlich der B 12 findet sich großflächig extensiv genutztes Grünland. Der Anteil an Waldflächen im UG ist sehr gering. Naturnahen Laubmischwald findet man noch großflächig auf der Hangkante von Schönburg. Südwestlich Pocking in der Schotterebene befinden sich inmitten landwirtschaftlicher Nutzung zwei kleinere, jüngere Waldbestände mit Misch-, Laub- und Nadelholzflächen.

Die Stadt Pocking grenzt mit Gewerbe- und Wohngebieten direkt östlich an das UG an bzw. reicht an zwei Stellen in das UG hinein. Im Gebiet selbst liegen die Weiler Aumühle (direkt an der St 2117) sowie

die kleinen Dörfer Berg und Zell (durch Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen erschlossen) mit einzelnen Gehöften und Wohnbebauung.

Im UG herrscht eine intensive landwirtschaftliche Nutzung vor, vor allem die Schotterebene westlich von Pocking ist arm an naturnahen und artenreichen Lebensräumen. **Naturbetonte Vegetationseinheiten** konzentrieren sich auf die **Rottaue** und den Übergang des tertiären Hügellandes zum Unteren Inntal, die **Schönburger Hangkante**. Sie haben große Bedeutung als lineares Biotopverbundsystem, Verbundachse für Pflanzen und Tiere der Feuchtgebiete und haben ein hohes Biotopentwicklungspotenzial. Ein weiterer bedeutender naturnaher Bereich am Rande des UG stellt der ehemalige **Standortübungsplatz** südöstlich der B12 dar. Die hohe Bedeutsamkeit ergibt sich aus der einzigartigen Großflächigkeit des Grünlandes, der Artenausstattung sowie der Funktion als Lebensraum, Rückzugsbereich, Nahrungshabitat und Rastzone.

Beim **Schutzgut „Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit“** beziehen sich die Betrachtungen hier schwerpunktmäßig auf den „wohnenden“ und den „sich erholenden“ Menschen, d.h. auf Bereiche, die auch in Hinblick auf sein gesundheitliches Wohlergehen von Bedeutung sind. Es geht daher in erster Linie um die Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der Erholungsfunktionen durch Verkehrslärm und Abgase.

Im UG sind als Bereiche mit ausgeprägter Wohn- und Wohnumfeldfunktion neben den Ortslagen Aumühle, Berg und Zell noch westliche Randlagen von Pocking anzuführen. Bereiche mit intensiverer Freizeit- und Erholungsnutzung finden sich nur am Baggerweiher südlich Pocking am Südostrand des UG. Das Gebiet weist abseits der B 12, der Bahnlinie und der St 2117 auf Grund der ansonsten spärlichen Infrastruktur und seiner Lärmarmut eine gute Eignung für eine ruhige, naturbezogene Erholung auf, mehrere Wirtschaftswege und Nebenstraßen sind als Rad- und Wanderwege nutzbar, einige auch als überörtlich bedeutsame Rad- und Wanderwege ausgewiesen.

Beim **Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“** liegt das Hauptaugenmerk auf den naturschutzrelevanten, also vor allem auf den seltenen bzw. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie auf den naturbetonten, d.h. ungenutzten oder nur extensiv genutzten Lebensräumen. In besonderer Weise zu betrachten sind dabei auch Arten, die dem „speziellen Artenschutz“ in Verbindung mit EU-Recht unterliegen. Bei den Lebensräumen sind ebenfalls vor allem seltene und gefährdete Biotoptypen bzw. schutzwürdige und gesetzlich geschützte Biotope von Bedeutung. Wichtig sind darüber hinaus auch die räumlichen Funktionsbezüge zwischen den Biotopen bzw. die Biotopverbundfunktionen.

Die Schotterebene westlich von Pocking ist arm an naturnahen und artenreichen Lebensräumen. Naturbetonte Vegetationseinheiten konzentrieren sich auf die Rottaue und den Übergang des tertiären Hügellandes zum Unteren Inntal, die Schönburger Hangkante. Sie haben große Bedeutung als lineares Biotopverbundsystem, Verbundachse für Pflanzen und Tiere der Feuchtgebiete und haben ein hohes Biotopentwicklungspotenzial. Diese Bestände sind jedoch durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzungen und teilweise durch isolierte Lage beeinträchtigt und gefährdet. Einen weiteren bedeutenden naturnahen Bereich am Rande des UG stellt der ehemalige Standortübungsplatz südöstlich der B12 dar. Die hohe Bedeutsamkeit ergibt sich aus der einzigartigen Großflächigkeit des Grünlandes, der Artenausstattung sowie der Funktion als Lebensraum, Rückzugsbereich, Nahrungshabitat und Rastzone. Besonders zu erwähnen sind im UG:

- Gras-Kraut-Fluren, Hochstaudenfluren, gewässerbegleitende Gehölze, Fließgewässer im Auebereich der Rott und am Ausbach.
- in der Schotterebene beschränken sich die naturbetonten Strukturen im Wesentlichen auf die größeren Gehölzbestände, auf Säume entlang von Straßen, (Rad-)Wegen und der Bahnlinie, das großflächige extensiv genutzte Grünland des ehemaligen Standortübungsplatzes, die Baggerweiher (Gehölzbestände, Trocken- und Pionierstandorte, Tümpel) und das Trenngehölz zwischen B 12 und Erholungsgebiet. In Berg und Zell gibt es größere Bestände an Streuobstwiesen.

Im UG sind einige Vorkommen naturschutzrelevanter Pflanzen- und Tierarten bekannt. Neben einigen seltenen bzw. gefährdeten Pflanzenarten, die in den schutzwürdigen Biotopbeständen im Rahmen der

amtlichen Biotopkartierung erfasst wurden, sind hier vor allem Fledermaus- und Vogelarten sowie Reptilienarten hervorzuheben. Aktivitätsschwerpunkte von Fledermäusen wurden vor allem im nördlichen UG bei Aumühle festgestellt; weitere Rufnachweise, teils nur vereinzelt, gelangen aber im gesamten UG. Aktuelle und potenzielle Fledermausquartiere wurden im Einflussbereich des Straßenbauvorhabens nicht festgestellt. Bei den Kartierungen wurden außerdem einige naturschutzrelevante Vogelarten nachgewiesen. Als besonders betroffene Art ist hier die gemäß Roter Liste in Bayern und Deutschland gefährdete Feldlerche hervorzuheben; von dieser in der offenen Feldflur auf dem Boden brütenden Art wurden insgesamt 13 Brutreviere erfasst. Davon liegen 5 Revierzentren in einem Abstand von lediglich bis zu 100 m neben der Plantrasse und 6 Revierzentren in einem Abstand von bis zu 300 m. Als ebenfalls naturschutzrelevante konnten einige Vogelarten festgestellt werden, die auf Bäumen oder in sonstigen Gehölzstrukturen brüten, z.B. Dohle, Klappergrasmücke oder Stieglitz. Als artenschutzrechtlich relevante Reptilienart ist schließlich noch die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Bereich der zum Geh- und Radweg umgestalteten ehemaligen Bahnlinie bei Zell zu nennen.

Als überregional bedeutsame Verbundstruktur mit hohem Biotopentwicklungspotenzial für den Feucht-Biotopverbund, Ausbreitungsachse bzw. Wanderkorridor für wassergebundene Arten und Arten der Feuchtgebiete ist die Rott und ihre Aue anzuführen, die das UG im Norden begrenzt. Auch der Kojmühler Bach bzw. Ausbach stellt eine wichtige Verbundachse bzw. einen Wanderkorridor dar, er ist allerdings in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, da er größtenteils begradigt ist, gewässerbegleitende Gehölzsäume oft fehlen und die intensive landwirtschaftliche Nutzung häufig nahe bzw. unmittelbar an das Gewässer heranreicht. Nördlich Pocking weist er zumindest einen nennenswerten Gehölzsaum auf. Die großflächigen, zusammenhängenden, extensiven Grünlandbestände des ehemaligen Standortübungsplatzes Pocking, die im Süden randlich in das UG reichen, stellen eine weitere, im Naturraum eher seltene Landschaftseinheit dar. Er hat in seiner Ausprägung eine große Bedeutung als Lebensraum, Rückzugsbereich, Nahrungsgebiet und Rastzone zahlreicher gefährdeter Vogelarten und Arten der Kleingewässer (Gelbbauchunke, Springfrosch, Laubfrosch) und wird daher als regional bedeutsam eingestuft. Die Feldflur westlich Pocking ist hinsichtlich der Ausstattung mit Gehölzstrukturen, Gras- und Krautsäumen, Extensivwiesen hingegen als strukturarm zu beurteilen. Hier ist die Verbundsituation für gehölzgebundene Lebensformen unzureichend und stark verbesserungswürdig.

Beim **Schutzgut „Fläche“** steht in Anbetracht des allgemein festzustellenden Flächenverbrauchs durch Bauvorhaben aller Art bzw. durch die landesweit verbreitete großflächige Ausweisung von Siedlungsflächen und Gewerbegebieten der Flächenverbrauch im Vordergrund – unabhängig vom Schutzgut Boden oder anderen Schutzgütern.

Bei der Behandlung des **Schutzguts „Boden“** liegt das Hauptaugenmerk auf den seltenen und empfindlichen Böden sowie ggf. auf besonderen Boden- bzw. Gesteinsbildungen. Grundsätzlich geht es um die ökologische Leistungsfähigkeit der Böden im Sinne einer nachhaltigen Nutzungsfähigkeit einerseits und eines natürlichen Entwicklungspotenzials andererseits. Die vorherrschenden Böden sind meist lehmige Braunerden (Schotterebene) und Gley-Brauerden (Rottaue). In der flussnahen Rottaue dominiert sandiger Vega-Gley, am Ausbach lehmiger Gley. Als seltenere und empfindlichere Böden gelten vor allem die o.g. Nassböden wie Gley-Brauerden und Gleye.

Beim **Schutzgut „Wasser“** sind sowohl die Oberflächengewässer einschließlich ihrer Überschwemmungsgebiete und Retentionsräume als auch das Grundwasser und somit der gesamte Landschaftswasserhaushalt zu betrachten. Insgesamt kommen neben kleinen Gräben nur zwei **Fließgewässer** vor: die Rott, die nur im Bereich des Rottmäanders (oberhalb des UG) einen naturnahen Lauf aufweist. Ihre Gewässerstruktur ist oberhalb der St 2117 als „stark verändert“, unterhalb der St 2117 als „mäßig verändert“ eingestuft. Der Ausbach (Kojmühler Bach) ist im UG ein größtenteils grabenartiger Lauf mit wenigen naturnahen Elementen in der Ackerflur. Entlang des Pockinger Gewerbegebietes wirkt er etwas naturnäher; die Gewässerstruktur ist westlich Pocking „deutlich verändert“, Höhe Pocking „stark verändert“.

Stillgewässer kommen in naturnaher Ausprägung nur in Form eines Altwassers der Rott östlich der St 2117 vor; ansonsten gibt es in der Schotterebene mehrere Baggerweiher unterschiedlicher Altersstufen;

nahezu alle Stillgewässer sind mehr oder weniger intensiv fischereilich und/oder für Freizeitaktivitäten genutzt.

Für die **Retentionsfunktion** ist im UG insbesondere die Rottaue von Bedeutung. Sie ist (einschließlich der Aue des Ausbachs) als Überschwemmungsgebiet „vorläufig gesichert“.

Die Schotterebene bildet ergiebige **Grundwasserspeicherräume**. Der Grundwasserflurabstand liegt dort zwischen (4,5) 6 und 8 m, die Rottaue gilt als Gebiet mit hohen Grundwasserständen (< 3 m). Die Deckschichten sind meist bis 5 m mächtig, aus Lockergestein mit geringer bis mäßiger Porendurchlässigkeit. Sie zeichnen sich durch ein mittleres bis überwiegend hohes Filtervermögen aus. In der Schotterebene und der Rottaue kommen artesische Brunnen vor.

Die Betrachtung des **Schutzguts „Luft“** bezieht einerseits die lufthygienischen Vorbelastungen, z.B. entlang der bestehenden stark befahrenen Straßen oder im Umfeld von Industrieanlagen, und andererseits den Einfluss des zu betrachtenden Vorhabens auf die Luftqualität mit ein. Die Themenfelder Frisch- und Kaltluftzufuhr in Siedlungsgebiete, Frisch- und Kaltluftbahnen etc. werden beim **Schutzgut „Klima“** im Zusammenhang mit dem Geländeklima behandelt.

Grundsätzlich ist bei einem Vorhaben auch der Beitrag zum Klimawandel (z.B. Emissionen von Treibhausgasen, Betroffenheit von Treibhausgassenken) zu betrachten, zu dem der Straßenverkehr insgesamt nicht unerheblich beiträgt. Im vorliegenden Fall steht aber vor allem das Kleinklima bzw. das Geländeklima im Vordergrund. Dabei geht es beispielsweise um Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie um Frisch- und Kaltluftbahnen einschließlich ihrer klimatischen Ausgleichsfunktionen.

Die Aue der Rott fungiert als Sammelgebiet und Transportbahn für Kalt- und Frischluft. Die Bereiche der Schotterebene und vor allem das Rottal sind inversionsgefährdet. In Verbindung mit den Emissionen durch die B 12 und die St 2117 muss in diesem Bereich von einem Risiko lufthygienischer Belastungen ausgegangen werden. Der Zustrom kalter und wenig belasteter Luft in den inversionsgefährdeten Bereich erfolgt über die Hangkante von Schönburg und in geringem Umfang über das Rottal. Das gesamte UG zeichnet sich durch eine hohe Kaltluftproduktion aus. Das Stadtgebiet von Pocking gilt als „potenzieller Belastungsraum“, weshalb Kalt- und Frischluftproduktion sowie -transport im UG eine gewisse Bedeutung aufweisen. Die Schönburger Hangkante wird als Kaltluftabflussgebiet eingestuft, dem aber keine „Wärmeausgleichsfunktion für potenzielle Belastungsräume“ zukommt, da offensichtlich die Entfernung zu Pocking zu groß ist. Im Landschaftsplan der Stadt Pocking wird aber auf kleinräumige Zirkulationen zwischen der Stadt Pocking und ihren umgebenden Flächen hingewiesen, was die Bedeutung dieser kaltluftproduzierenden Flächen unterstreicht. Auch die waldartigen Gehölzflächen nordwestlich der B 12, die im Wald funktionsplan als Klimaschutzwald ausgewiesen sind, sind nur für kleinräumige Luftaustauschvorgänge von Bedeutung. Die Baggerweiher wirken aufgrund ihrer Tiefe (ca. 5 m unter Flur) als Kaltluftsammler in der Schotterebene.

Beim **Schutzgut „Landschaft“** liegt der Schwerpunkt hier auf der Behandlung des Landschaftsbilds. Bei der Behandlung des Landschaftsbilds spielen die Landschaftsbildqualität von Teilräumen sowie die landschaftsbildprägende Wirkung von Strukturelementen eine entscheidende Rolle. Für das Landschaftserleben sind zunächst das Relief und die Vielfalt der Landschaft sowie attraktive Blickbeziehungen von Bedeutung.

Im Gesamteindruck stellen sich im Untersuchungsraum drei unterschiedliche Landschaftsbildeinheiten dar: die Rottaue, die Schotterebene westlich Pocking und die zur Schotterebene des Unteren Inntal abfallende Hangkante von Schönburg. Zumindest in der räumlichen Wahrnehmung reicht noch das Tertiär-Hügelland westlich der Hangkante in das UG hinein.

Die südliche Rottaue und die Schotterebene sind strukturarm und fast ausschließlich ackerbaulich genutzt. Durch vereinzelte, sehr verstreut liegende Gehölze und Waldparzellen erfolgt zusammen mit den o.g. Strukturen eine weitläufige, kulissenartige Raumbildung. Die Weitläufigkeit und auch die Strukturarmut gehören hier zum Charakteristikum der Landschaft.

Nach Südosten hin erstreckt sich im UG ein kleiner Teil des ehemaligen Standortübungsplatzes Pocking. Im Gegensatz zur umgebenden Schotterebene stellt sich dieser aufgrund zahlreicher Gehölze

und großer Flächen mit extensiv genutztem Grünland kleinteiliger und abwechslungsreicher dar, obwohl die Gehölzbestände aufgrund der ehemaligen Nutzung eher einer geometrischen Anordnung folgen.

Eine Funktion als visuelle Leitstruktur kann der Hangkante von Schönburg, den Ufergehölzen am Baggersee südöstlich der B 12 und den Gehölzbändern auf dem ehemaligen Standortübungsplatzes zugesprochen werden. Landschaftsbildprägende Funktionen übernehmen darüber hinaus die Gehölze an der Rott, die Gehölzsäume am Ausbach und an den Baggerseen zwischen Zell und Pocking sowie die beiden kleinen Waldflächen südwestlich Pocking. Auch die Gehölzgruppen an den Ortsrändern (oft Streuobst) von Aumühle, Berg und Zell tragen verbessern die landschaftliche Attraktivität.

Aus der Schotterebene und der Rottaue ergeben sich immer wieder Blickbeziehungen und Weitblicke zu den umgebenden naturräumlichen Einheiten, die nicht punktuell erfasst werden können. Von der waldfreien Kuppe bei Berg (Hangkante von Schönburg) eröffnet sich ein Panoramablick auf Hügelland, Schotterebene, Rottal bis zum Bayerischen Wald und nach Österreich (Sauwald). Markante Blickfänge, wie die Kirchtürme von Pocking und Schönburg befinden sich nicht mehr im UG.

Als Bestandteile des **Schutzguts „Kulturelles Erbe“** werden insbesondere Baudenkmäler, Bodendenkmäler und andere historische Kulturlandschaftselemente betrachtet.

Südlich Zell liegt an der UG-Grenze ein „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Bau- oder Bodendenkmäler kommen ansonsten im UG nicht vor. Bau- oder Bodendenkmäler kommen im UG nicht vor. Die Streuobstwiesen in Berg und Zell können als Elemente der historische Kulturlandschaft betrachtet werden.

Zu den **„Sonstigen Sachgütern“** gehören beispielsweise Lagerstätten, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Bereiche mit Schutzfunktion für Sachgüter (z.B. Trinkwasserschutzgebiete). Außerdem sind hier z.B. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung von Bedeutung.

Südwestlich Pocking existierte früher ein Wasserschutzgebiet, das aber inzwischen aufgelöst ist. Dort befindet sich aber nach wie vor ein Notversorgungsbrunnen der Stadt Pocking. Weitere „Sonstige Sachgüter“ kommen nicht vor.

Zwischen vielen Schutzgütern bestehen **Wechselwirkungen**. Die Umweltwirkungen lassen sich im vorliegenden Fall aber ausreichend in Form der schutzgutbezogenen Betrachtung beurteilen.

Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts

Die vorliegende Tektur umfasst den Neubau der St 2117 als Nord- und Westumfahrung der Stadt Pocking, sowie alle erforderlichen Anschlüsse an das bestehende Verkehrsnetz (insbesondere auch den Endausbau der Anschlussstelle zur B 12 als Kreisverkehr). Die Fortführung als Kreisstraße nach Süden zur A 94 ist von dort aus möglich.

Die Baumaßnahme beginnt ca. 250 m südlich der neuen Rottbrücke der St 2117 mit einem Kreisverkehr. Im weiteren Verlauf wird die St 2117 erst nördlich, ab ca. Bau-km 1+700 westlich der Stadt Pocking geführt. Wegen der weiter nördlich anschließenden Überquerung der Rott verläuft die Trasse in Damm-lage. Diese wird auch im weiteren Verlauf durch die Überführung der Bahnlinie Passau – Neumarkt/St. Veit und der PA 64 weitgehend beibehalten. Dort wird zwischen Bau-km 2+016 und 2+064 ein Brückenbauwerk (LW = 48,90 m, LH > 4,90 m) errichtet. Bei Bau-km 1+900 wird außerdem der Ausbach gequert. Bei Bau-km 1+ 800 ist ein Anschluss an des Gewerbegebiet Pocking-West, bei Bau-km 2+ 200 an die PA 64 vorgesehen. Bei Bau-km 3+ 050 wird die GVS Pocking – Zell mit einem Kreisverkehr angebunden, die GVS wird Richtung Pocking an die ehemalige Bahnlinie verlegt, die inzwischen zu einem Radweg ausgebaut ist. Dieser wird bei Bau-km 3+150 überquert. Die Baustrecke endet südlich der Naherholungsanlage bei Pocking, indem sie mit einem Kreisverkehr an die B 12 angeschlossen wird. Richtung Südosten ist von dort der Neubau einer Kreisstraße zur künftigen BAB A 94 geplant, der jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Planungen ist.

Zur Erschließung der Flurstücke wird das landwirtschaftliche Wegenetz westlich und östlich der St 2117 nach Erfordernis durch Parallelwege angepasst.

Die Ortsumgehung Pocking wird mit Regelquerschnitt RQ 10,5 mit 7,5 m breiter Fahrbahn vorgesehen. Die Gesamtlänge beträgt ca. 4,7 km (davon rd. 3,5 km in Abschnitt 2).

Im Bereich der Rottaue sind bis Bau-km 1+900 5 Flutdurchlässe und zwei Rahmendurchlässe (4,0 x 2,0 m) vorgesehen, bei der Querung des Ausbachs durch die OU und den Anschluss des Gewerbegebiets sind 2 Durchlässe mit einer LW von 1,95 m geplant. Sofern erforderlich erfolgen Straßenquerungen mit Rohrdurchlässen DN 500. Grundsätzlich soll unbelastetes Oberflächenwasser im umliegenden Gelände großflächig versickern. Im Bereich vom Bauanfang bis nördlich der Bahnlinie bei Bau-km 2+000 am westlichen Dammfuß werden zusätzlich Versickermulden vorgesehen. In den Einschnittsbereichen südlich Zell ist ebenfalls eine Entwässerung über Versickermulden notwendig.

Die Böschungen erhalten die Regelneigung von 1:1,5 und werden gemäß landschaftspflegerischer Begleitplanung bepflanzt.

Die Dauer der Netto-Bauzeit wird auf ca. 18 Monate geschätzt.

Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Im Einflussbereich der geplanten Straßenbaumaßnahmen können die hier zu betrachtenden Schutzgüter auf unterschiedliche Art und Weise bau-, anlage- und betriebsbedingt betroffen sein.

Beim Schutzgut „**Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**“ ist zunächst hervorzuheben, dass die geplante Ortsumgehung zur Entlastung der Stadt Pocking bezüglich der verkehrsbedingten Lärm- und Abgasbelastung führt und damit unmittelbar der menschlichen Gesundheit zugutekommt. Die Ergebnisse der Lärmberechnung ergeben unter Zugrundelegung der ermittelten Verkehrsmengen sowie Überlagerung aller neu geplanten Verkehrswege nur an einem der untersuchten nächstgelegenen Berechnungspunkte eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV.

Westlich und nordwestlich Pocking werden allerdings Blickbeziehungen beeinträchtigt sowie das Landschaftserleben und die siedlungsnah, landschaftsbezogene Erholung in einem bisher störungsarmen Raum großräumig nachteilig beeinflusst, z.B. an den Baggerweihern zwischen Pocking und Zell.

In Bezug auf das **Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“** ist festzustellen, dass entlang der Ausbaustrecke vielfach Säume unterschiedlicher Ausprägung beeinträchtigt bzw. beseitigt werden: artenreiche Säume sind am Beginn des Abschnitts durch den Kreisverkehr, wärmeliebende Säume entlang der ehemaligen Bahnlinie bei Zell betroffen, weitere Saum- und Staudenfluren am Ausbach sowie entlang von Verbindungsstraßen und Wegen. Der Ausbach ist durch Überbauung mit der dammgeführten OU und dem dammgeführten Anschluss des Gewerbegebiets auf einer Länge von knapp 100 m erheblich betroffen, in diesem als Schutzwürdiger Biotop erfassten Abschnitt werden außerdem die Ufergehölze beseitigt. Etwas weiter südlich wird die Baumreihe an der PA 64 auf einer Länge von ca. 220 m beseitigt. Eine Streuobstwiese am Ortsrand von Zell und die Ufergehölze an einem Baggerweiher zwischen Zell und Pocking werden randlich beeinträchtigt. Schließlich wird durch den Kreisverkehr am Bauende an der B 12 ein Teil des östlich der B 12 liegenden Feldgehölzes, das den ehemaligen Standortübungsplatz abschirmte, beseitigt. Unter den betroffenen Lebensräumen liegt im äußersten Süden östlich der B 12 eine Teilfläche, die unter den gesetzlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG fällt, bei dem folglich als geschützter Biotop etwaige Eingriffe gleichartig auszugleichen wären.

Als artenschutzrechtlich gesondert zu behandelnde Arten sind die Feldlerche (*Alauda arvensis*), von der insgesamt 13 Brutreviere in der Feldflur nördlich Pocking und zwischen Zell und B 12 erfasst wurden, und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) hervorzuheben, die im Bereich der begleitenden Säume entlang des Geh- und Radwegs auf der stillgelegten Bahnlinie im Südwesten von Pocking vorkommt. Zumindest indirekt betroffen sind außerdem einige weitere naturschutzrelevante Vogelarten, wie z.B. die Klappergrasmücke oder der Stieglitz.

Bezüglich des **Schutzguts „Fläche“**, das mit dem **Schutzgut „Boden“** korreliert, ist im vorliegenden Fall mit einer Flächen-Neuversiegelung von ca. 6,0 ha zu rechnen. Darüber hinaus werden durch

Straßenböschungen und andere Straßenbegleitflächen ebenfalls ca. 6,0 ha Fläche überbaut. Für Baustreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätze etc. sind während der Bauzeit weitere Flächen (ca. 6,5 ha) vorübergehend betroffen. Seltener und empfindlichere Böden werden in geringem Umfang im Bereich der Querung des Ausbachs beeinträchtigt.

Beim **Schutzgut „Wasser“** ist anzumerken, dass als Gewässer einzig der Ausbach, dieser aber erheblich betroffen ist. Er wird durch die dammgeführte OU und den dammgeführten Anschluss des Gewerbegebiets auf einer Länge von knapp 100 m überbaut, die vorgesehene LW der Durchlässe beträgt nur 1,95 m. In diesem als Schutzwürdiger Biotop erfassten Abschnitt werden außerdem die Ufergehölze beseitigt. Grundwassernahe Standorte sind nicht betroffen. Der Hochwasserabfluss in der Rottaue bis Bau-km 1+900 wird durch 5 Flutdurchlässe und zwei Rahmendurchlässe (4,0 x 2,0 m) aufrechterhalten, bei der Querung des Ausbachs durch die OU und den Anschluss des Gewerbegebiets sind 2 Durchlässe mit einer LW von 1,95 m geplant. Der vorhabensbedingte Verlust an Retentionsvolumen wird v.a. durch Abgrabungen in der Rottaue im Bereich der neuen Querung der Rott ausgeglichen.

In Bezug auf das **Schutzgut „Luft“** sind mit der Verlagerung des Hauptverkehrsstroms aus der Stadt Pocking heraus innerorts deutliche lufthygienische Entlastungseffekte zu erwarten. Im Gegenzug wird ein bislang unbeeinflusster Bereich nordwestlich/westlich Pocking lufthygienisch nachteilig beeinflusst. Das Vorhaben führt zu keinen bedeutenden Auswirkungen auf das **Schutzgut „Klima“**.

Beim **Schutzgut „Landschaftsbild“** ist anzumerken, dass durch das Straßenbauvorhaben Verfremdungseffekte vor allem infolge der Neutrassierung einer damm- und brückengeführten Querung in der Rottaue sowie in der Schotterebene zwischen Berg und südlich Zell zu erwarten sind. Dadurch werden Relief und gewohnte Blickbeziehungen verändert sowie die Weiträumigkeit des Landschaftseindrucks beeinträchtigt. Gliedernde und landschaftsbildprägende Strukturelemente sind im Bereich zwischen Berg und Pocking (am Ausbach) und durch den Kreisverkehr an der B 12 unmittelbar betroffen.

Die **Schutzgüter „Kulturelles Erbe“** und **„Sonstige Sachgüter“** werden nicht beeinträchtigt, da weder Denkmäler, historische Kulturlandschaftselemente oder „Sonstige Sachgüter“ betroffen sind.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung

Um nachteilige Wirkungen auf die Umwelt bzw. auf die hier zu betrachtenden Schutzgüter zu vermeiden oder zu vermindern, werden einige Vorkehrungen getroffen und mehrere Maßnahmen sind vorgesehen. Beispiele:

- Die Umweltverträglichkeitsstudie zum Variantenvergleich hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter die gewählte Plantrasse, die sich aus zwei Varianten-Abschnitten zusammensetzt, in Verbindung mit Abschnitt 1 zu den „relativ umweltverträglichsten“ Lösungen unter den vorgegebenen Varianten gehört.
- zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird die Trasse zwischen Bau-km 3+820 und 4+240 im Einschnitt geführt.
- Entsiegelung von Flächen bzw. Abschnitten der bisherigen Trasse der PA 64 und der Gemeindeverbindungsstraße Pocking – Zell.
- Die Böschungen des Straßenkörpers werden mit einem Steigungsverhältnis von 1 : 1,5 mit Ausrundung ausgeführt. Damit wird die Eingriffsfläche durch den Straßenkörper reduziert.
- Auf den Böschungen und sonstigen Straßenbegleitflächen ist unter Berücksichtigung der Belange der Verkehrssicherheit die Pflanzung von Gehölzen aus gebietsheimischer Herkunft nach gestalterischen Gesichtspunkten vorgesehen.
- Geeignete Bereiche (z.B. süd-/südwestexponierte Böschungen) werden zur Anlage von Magerstandorten genutzt. Entwicklungsziel sind dort standort- und gebietstypische Biozönosen. Die verbleibenden Flächen werden durch eine Ansaat von Landschaftsrasen (Regio-Saatgut) eingegrünt.
- Zur Gewährleistung des Hochwasserabflusses in der Rottaue sind 5 Flutdurchlässe DN 1000, zwei Rahmendurchlässe (4 x 2 m) und am Ausbach zwei Durchlässe mit LW 1,95 m vorgesehen. Außerdem ist bei der Anbindung des Gewerbegebiets ein Flutdurchlass mit LW 1,95 m geplant.

- Die Durchlässe am Ausbach werden in ausreichender Tiefe gesetzt, um die Ausbildung eines durchgängigen Gewässersohl-Substrats zu gewährleisten.
- Grundsätzlich soll unbelastetes Oberflächenwasser im umliegenden Gelände großflächig versickern. Entsprechend der Versickerfähigkeit des anstehenden Bodens kann dies jedoch nicht immer eingehalten werden. Deshalb werden im Bereich vom Bauanfang bei Bau-km 1+013 bis nördlich der Bahnlinie bei Bau-km 2+000 am Dammfuß Versickermulden angelegt, da hier die Böschungsf Flächen allein für die Versickerung nicht ausreichen. In den Mulden wird der Niederschlag zwischengespeichert und zeitlich versetzt abgegeben.
- In den Einschnittsbereichen südlich Zell wird das Wasser in Einschnittsmulden gefasst und versickert.
- Eine Einleitung von ungereinigtem Bauwasser in den Ausbach ist nicht vorgesehen. Einträge werden bei Bedarf durch geeignete Vorkehrungen vermieden, z.B. Herstellung von Absetzvorrichtungen wie Sand- und Schlammfängen in einzelnen Bauphasen oder nach Möglichkeit vorgezogene Errichtung von Versickermulden.
- Schutzmaßnahmen zur Verringerung baubedingter Beeinträchtigungen im Bereich von schutzwürdigen Biotopen und anderen naturschutzfachlich wertvollen Flächen; dazu Schutzeinrichtung während der Bauzeit zur Begrenzung des Baufelds (gegebenenfalls Schutzzaun) und Verzicht auf die Errichtung von Lagerflächen, Baustelleneinrichtungsflächen etc. in diesen Bereichen; insbesondere gilt dies für die Aue der Rott und für die Flächen am ehemaligen Standortübungsplatz.
- Verzicht auf die Errichtung von Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen in der Rottaue im Überschwemmungsbereich von Bau-km 1+200 bis Bau-km 2+000; in diesem Bereich werden keine wassergefährdenden Stoffe oder Erdaushub gelagert.
- Bei Verlegung von Gewässern (hier: Ausbach) werden die Bäche beim Ablassen nach Fischen, (Groß-)Muscheln (z.B. Teich- oder Malermuscheln) und Krebsen abgesucht, um die Tiere gegebenenfalls in andere geeignete Bachabschnitte umzusiedeln.

Außerdem werden folgende Vorkehrungen und Vermeidungsmaßnahmen in Hinblick auf besondere Artenvorkommen (zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen; siehe Kap. 3.2 und [saP-Unterlage 12.3T](#), Kap. 3.1) durchgeführt:

- Beginn bzw. Einleitung der Bautätigkeiten, insbesondere der Baufeldräumung, außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Brutvögel, d.h. im Zeitraum von 1. September bis 28. Februar
- Durchführung der Baumfällarbeiten und Gehölzbeseitigungen im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt und damit ebenfalls außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel (und Fortpflanzungszeit der Fledermäuse, wobei jedoch keine Höhlenbäume betroffen sind).

Zur Sicherstellung einer umweltschonenden Bauausführung erfolgt eine ökologische Baubegleitung.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zum Ausgleich (Kompensation)

Als Kompensation für die unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgt zum einen die Schaffung eines Auen-Lebensraumkomplexes aus Gewässerbegleitgehölzen, breiten Säumen und extensiv genutztem Grünland südlich der Rott bei Aumühle. Daneben wird der Ausbach ca. 600 m oberhalb der Querung durch die neue Ortsumgehung auf einer Länge von rd. 300 m naturnah umgestaltet, wobei auch ein breiter Ufergehölzsaum und ein Mosaik aus Auenlebensräumen wie Röhrriecht, feuchte Hochstaudenfluren und Magerwiesen entwickeln werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist als vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) die Schaffung von Habitaten für die Zauneidechse nahe des künftigen Kreisverkehrs zwischen Zell und Pocking vorgesehen. Für die Feldlerche wird eine sehr großzügig bemessene Gebietskulisse mit 722 ha als Suchraum für produktionsintegrierte Maßnahmen im weiteren Umfeld westlich Pocking ausgewiesen, in der „Lerchenfenster“, Blüh- und Brachestreifen sowie „Extensiväcker“ (Ackerflächen mit erweitertem Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel) angelegt und kombiniert werden können. Die konkrete Lage der Maßnahmen innerhalb dieses Suchraums kann jährlich oder im

mehrfährigen Turnus wechseln und wird durch institutionelle Sicherung gewährleistet. Auf diese Weise können für die aktuell gefährdete Feldlerche die Voraussetzungen geschaffen werden, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Die Entwicklung von extensiv genutzten Flächen zu artenreichen Magerwiesen in den o.g. Bereichen südlich der Rott bzw. am Ausbach würde etwaige Verluste dieses gem. § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützten Lebensraumtyps vollständig kompensieren. Durch Gehölzpflanzungen in den o.g. Bereichen sowie im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen werden auch die entsprechenden Gehölzverluste durch die neue Ortsumgehung ausgeglichen.

Als Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind entlang des neuen Straßenkörpers bzw. auf den Straßenbegleitflächen zahlreiche Gestaltungsmaßnahmen in Form unterschiedlicher Gehölzpflanzungen sowie die Anlage magerer Standorte mit Magerrasenansaat geplant.

Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Trotz aller Bemühungen, die Umweltauswirkungen des Vorhabens durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen möglichst gering zu halten, und der Ausschöpfung verschiedener Möglichkeiten unvermeidbare Eingriffe zu kompensieren, verbleiben nachteilige Umweltauswirkungen.

Die bestehenden Beeinträchtigungen des Schutzguts „**Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit**“ durch Lärm- und Abgasimmissionen können durch das Vorhaben im Bereich der Stadt Pocking deutlich reduziert werden. Die Beeinträchtigungen von Blickbeziehungen, des Landschaftserlebens und der siedlungsnahen, landschaftsbezogenen Erholung westlich und nordwestlich Pocking können allerdings nur unwesentlich vermindert bzw. kompensiert werden. Insgesamt sind aber beim Schutzgut „Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In Bezug auf das **Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“** kommt es zum Verlust einiger Lebensräume und zur Beeinträchtigung darin lebender naturschutzrelevanter Arten. Bei den Lebensräumen sind straßen-, wege- und bahnliniengleitende, teils magere Gras- und Krautsäume sowie v.a. Gehölzstrukturen entlang des Ausbachs, an der PA 64 und an der B 12 betroffen. Außerdem wird der Ausbach auf einer Länge von knapp 100 m überbaut. Dieser ist zusammen mit seinem Gehölzsaum als schutzwürdiger Biotop erfasst. Die Plantrasse führt hier auch zu Zerschneidungen innerhalb des bestehenden Biotopverbunds. Alle Verluste und Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen können aber durch geeignete Maßnahmen (teils vorgezogen, für Zauneidechse, Feldlerche, s.o.) ausgeglichen werden. Damit kann eine Erheblichkeit sowie die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden.

Als deutliche Beeinträchtigung ist der **Flächenverbrauch** für die geplante Ortsumgehung von insgesamt ca. 12,0 ha zu sehen. Davon fallen ca. 6,0 ha unter die Netto-Neuversiegelung, ebenfalls ca. 6,0 ha werden überbaut bzw. für Begleitmaßnahmen wie Abflussmulden und Regenrückhaltebecken benötigt. Mit dem Flächenverbrauch korreliert auch die Beeinträchtigung des Schutzguts „**Boden**“, wobei hier seltene und empfindliche Böden (feuchte Talböden, magere Sandböden) nur in geringem Umfang betroffen sind.

Beim **Schutzgut „Wasser“** ist anzumerken, dass der Ausbach mit seiner Ufervegetation durch die Überbauung von knapp 100 m Länge deutlich betroffen ist. Die Betroffenheit der Auenfunktionen – insbesondere der Retentions- und Abflussfunktion – bis Bau-km 1+900 wird durch mehrere Flutrinnen im Damm der künftigen Trasse sowie durch Abgrabungen in der Rottaue (in Zusammenhang mit dem 1. Abschnitt) kompensiert. Durch die Versiegelung von Böden wird die Grundwasserneubildung reduziert. Grundwassernahe Standorte sind nicht betroffen; ansonsten sind allenfalls indirekte Einflüsse auf das Grundwasser infolge der Reduzierung/Beseitigung von Deckschichten denkbar. Insgesamt sind aber - unter Einbeziehung der Kompensationsmaßnahmen - beim Schutzgut „Wasser“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Beim Schutzgut „**Luft**“ ist festzustellen, dass eine erhöhte Abgasbelastung in einem lufthygienisch bislang wenig beeinträchtigten Gebiet einem Entlastungseffekt innerhalb der bisherigen Ortsdurchfahrt

Pocking entgegensteht. Allerdings erfolgt eine gewisse Beeinträchtigung des Luftaustauschs der Stadt Pocking mit den westlich gelegenen, kaltluftproduzierenden Flächen, die aber nicht als erheblich eingestuft werden kann. Bezüglich des **Schutzguts „Klima“** werden durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Veränderungen verursacht.

Durch die Westumfahrung von Pocking kommt es zu Veränderungen des Schutzguts **„Landschaft“** bzw. des **Landschaftsbilds** infolge der Beseitigung von landschaftsbildprägenden Strukturelementen sowie durch Verfremdungseffekte und Beeinträchtigungen von Blickbeziehungen der häufig dammgeführten Trasse. Damit verbunden sind auch nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut **„Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“**. Letzteres gilt nur für die Erholungsfunktion abseits der Siedlungen (ruhige naturbezogene Erholung), die durch die verkehrsbedingten Lärmimmissionen in einer bisher lärmarmen Landschaft in Trassennähe zusätzlich beeinträchtigt wird.

Bei den **Schutzgütern „Kulturelles Erbe“** und **„Sonstige Sachgüter“** werden durch das Ausbauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Veränderungen verursacht.

Unter Einbeziehung aller geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann zusammenfassend festzuhalten werden, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG erwarten lässt.

Übersicht über anderweitige geprüfte Lösungsmöglichkeiten

Im Vorfeld der konkreten Planungen zur Plantrasse wurden in den Jahren 2005 – 2006 mehrere Varianten untersucht (siehe Abb. 1).

Dabei wurden vier Varianten („Westlich Berg“, „Mitte Berg“, „Östlich Berg“ sowie „Alternative Variante östlich Berg“) behandelt, wobei die Variante „Alternative Variante östlich Berg“ der Plantrasse sehr ähnlich ist. Bestandteil der UVS war auch der bereits gebaute 1. Abschnitt mit der neuen Rottbrücke.

Insgesamt ergab hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter die Variante „Östlich Berg“ das günstigste Ergebnis, knapp gefolgt von der „Alternativen Variante Östlich Berg“. Diese beiden Varianten sind bis ca. Bau-km 3+500 identisch, ihre Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter bis zum südlichen Bauende an der B 12 sind sehr ähnlich. Daher ist dieses Ergebnis auf die Plantrasse sehr gut übertragbar.

Bezüglich der voraussichtlichen Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist anzumerken, dass sich die verkehrsbedingten Belastungen des Schutzguts **„Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit“** aufgrund der allgemeinen Zunahme der Verkehrsbelastung weiter erhöhen würden. Abgesehen von der damit einhergehenden Steigerung der Lärm- und lufthygienischen Belastung im Bereich der Ortsdurchfahrt Pocking würden sich bei den übrigen Schutzgütern – mit Ausnahme des Schutzguts **„Fläche“** – keine grundlegenden Veränderungen ergeben.

Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen

Bezogen auf die **Umweltbelange** führen beim Schutzgut **„Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit“** die Varianten „Östlich Berg“ und „Alternative Variante östlich Berg“ zu höheren Beeinträchtigungen von Wohn- und Wohnumfeldbereichen als die Varianten „Westlich Berg“ und „Mitte Berg“. Der siedlungsnahen Freiraum wird durch Variante „Östlich Berg“ am stärksten betroffen, die Varianten „Westlich Berg“ und „Mitte Berg“ zeigen als relativ günstigste Varianten ähnliche Beeinträchtigungen. Hinsichtlich der Betroffenheit bisher lärmarmen Landschaftsräume (Erholungsfunktion) bedingt die Variante „Östlich Berg“ stärkere Beeinträchtigungen als die übrigen Varianten.

Beim **Schutzgut biologische Vielfalt, Arten und Lebensräume** führen die Varianten „Östlich Berg“ und „Alternative Variante östlich Berg“ bei nahezu allen untersuchten Kriterien zu sehr ähnlichen Belastungen. Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Lebensräumen schneidet Variante „Mitte Berg“ geringfügig günstiger ab, bei den übrigen Kriterien eindeutig die beiden östlichen Varianten. Insgesamt führen daher die Varianten „Östlich Berg“ und „Alternative Variante östlich Berg“ zu den relativ geringsten

Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt, Arten und Lebensräume, gefolgt von den Varianten „Mitte Berg“ und „Westlich Berg“.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung von **Böden** mit besonderem Standortpotenzial führen die Varianten „Westlich Berg“ und „Mitte Berg“ zu eindeutig höheren Belastungen als die beiden östlichen Varianten. Im Gegensatz dazu verursacht Variante „Mitte Berg“ den geringsten **Flächenverbrauch**, hier führen die beiden „Ost-Varianten“ zu den stärksten Beeinträchtigungen. Insgesamt ergibt sich bei diesen Schutzgütern keine eindeutige Reihung ihrer Umweltauswirkungen.

Schutzgut **Wasser**: Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Fließgewässern durch Querung schneiden die östlichen Varianten günstiger ab als die beiden anderen. Die Variante „Mitte Berg“ weist einen etwas kürzeren Verlauf im Überschwemmungsgebiet der Rott auf als die übrigen Varianten. Die Varianten „Mitte Berg“, „Östlich Berg“ und „Alternative Variante östlich Berg“ zeigen insgesamt ähnliche Auswirkungen, nur die Varianten „Westlich Berg“ schneidet schlechter ab.

Beim Schutzgütern **Luft** und **Klima** weisen die untersuchten Varianten mit einer Ausnahme keine nennenswerten Unterschiede auf: die Variante „Westlich Berg“ zerschneidet südlich Zell die Schönburger Hangkante und damit ein bedeutsames Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiet.

Landschaftsräume mit hoher / sehr hoher **Landschaftsbildqualität** sind von der Variante „Westlich Berg“ am stärksten betroffen, von den beiden östlichen Varianten am geringsten. Auch der Verlust bzw. die Beeinträchtigung landschaftsprägender Elemente und Sichtkulissen ist bei Variante „Westlich Berg“ höher als bei den übrigen Varianten, die hierbei ähnliche Beeinträchtigungen aufweisen.

Schutzgüter Kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter: Hier sind keine Auswirkungen auf die behandelten Untersuchungsgegenstände zu erwarten.

Betrachtet man das gesamte Straßenbauvorhaben (einschließlich des Abschnitts 01 mit der Querung der Rottau), so zeigt die 2006 durchgeführte UVS zum Variantenvergleich, dass hier die Variante „Östlich Berg“ geringfügig günstiger abschneidet als die Variante „Alternative Variante östlich Berg“, die der Plantrasse sehr ähnlich ist. Diese ist wiederum geringfügig günstiger einzustufen als die Variante „Mitte Berg“. Variante „Westlich Berg“ führt zu den umfassendsten Auswirkungen.

Anzumerken ist noch, dass bezüglich der voraussichtlichen Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens sich die verkehrsbedingten Belastungen des Schutzguts „Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit“ aufgrund der allgemeinen Zunahme der Verkehrsbelastung weiter erhöhen würden. Abgesehen von der damit einhergehenden Steigerung der lufthygienischen Belastung im Bereich der Ortsdurchfahrt Pocking würden sich bei den übrigen Schutzgütern – mit Ausnahme der Schutzgüter „Fläche“ und „Wasser“ (Ausbachquerung) - keine grundlegenden Veränderungen ergeben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die geplante Lösung im Vergleich zu allen weiteren untersuchten Varianten in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen zu den günstigsten Lösungsmöglichkeiten zählt.

Methoden und Nachweise zur Ermittlung der Umweltauswirkungen

Abschließend ist im vorliegenden UVP-Bericht noch darzustellen, auf welchen Grundlagen die Umweltauswirkungen des Vorhabens methodisch beurteilt wurden. Hier ist darauf hinzuweisen, dass alle Schutzgüter, die auch naturschutzrelevant sind, ausführlich im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung behandelt werden. Soweit sich dabei herausstellte, dass die notwendigen Sachverhalte und Zusammenhänge nicht mit Hilfe der üblichen Erhebungen im Gelände und vorliegender Informationsgrundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausreichend fundiert bearbeitet werden können, wurden vertiefte Untersuchungen durchgeführt. Dies war beispielsweise bei einigen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten bzw. Artengruppen notwendig. Auf dieser Basis konnten die fachlichen Anforderungen sowohl der Landschaftspflegerischen Begleitplanung als auch der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfüllt werden.

Bei den Schutzgütern, die über diese naturschutzfachlichen Betrachtungen hinausgehen, nämlich Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“, Schutzgut „Kulturelles Erbe“ und

„sonstige Sachgüter“ mussten für die Betrachtung im vorliegenden UVP-Bericht weitere Informationsgrundlagen herangezogen werden. Hierzu wurden die immissionstechnischen Untersuchungen bzw. Lärmgutachten und weitere Unterlagen ausgewertet. In Bezug auf Kultur- und Sachgüter erfolgten Analysen diverserer Karten- und sonstiger Informationsgrundlagen (z.B. Denkmalliste des Bayer. Landesamts für Denkmalpflege).

Abgesehen von den Prognoseunsicherheiten im Zusammenhang mit der üblichen Dynamik im Naturhaushalt, beispielsweise was die Betroffenheit und Reaktion bestimmter Tierarten betrifft, sind bei der Beurteilung der Umweltwirkungen keine besonderen Schwierigkeiten aufgetreten.

1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 UVPG)

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die nachfolgende Ausarbeitung des UVP-Berichts der vorgegebenen Mustergliederung folgt, und dass bei den einzelnen Teilaspekten in Bezug auf ausführlichere und detailliertere Angaben konkret auf die Teile der Planfeststellungsunterlagen verwiesen wird, die die jeweiligen Themen schwerpunktmäßig beinhalten.

Bezüglich einer detaillierteren Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Merkmale wird auf den allgemeinen Erläuterungsbericht (Unterlage 1T, Kap. 1 u. 4) und die immissionstechnische Untersuchung (Unterlage 11T) verwiesen. Die Details zum Standort bzw. zur betroffenen Landschaft im Vorhabensgebiet sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.0T, Kap. 1.3, 1.4 u. 2.2) mit dem dazugehörigen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.1T) zu entnehmen.

Die Stadt Pocking im Landkreis Passau liegt an der B 12 und der A 3, etwa 30 km südwestlich von Passau, in der Nähe der österreichischen Grenze. Die Stadt gehört zum Regierungsbezirk Niederbayern und zur Region 12 Donau-Wald. Die Staatsstraße 2117 stellt zusammen mit der Staatsstraße 2119 eine bedeutende regionale Verkehrsverbindung für den Durchgangsverkehr zwischen Vilshofen (B 8) und Pocking (B 388 und B 12) und für den Verkehr aus dem dazugehörigen Umland dar. Sie führt gegenwärtig ab der B 388 in Nord-Süd-Richtung auf Pocking zu, verläuft darauf ca. 1,8 km durch den Stadtbereich von Pocking und anschließend weiter nach Süden.

Die geplante Ortsumgehung verläuft im Bereich der Rottaue sowie der Feldflur nördlich und westlich von Pocking und schließt südwestlich Pocking an die Bundesstraße B 12 an. Aufgrund des schlechten Zustands der Rottbrücke wurde in einem ersten Abschnitt der Bereich vom Bauanfang bis südlich der neuen Brücke mit Stand vom 24.08.2012 ausgegliedert, mit Teilplanfeststellungsbeschluss vom 22.03.2013 genehmigt und bereits gebaut. (Teilplanfeststellungsentwurf vom 22.03.2013). Die vorliegende Tektur umfasst als zweiten Abschnitt den Neubau der St 2117 als Nord- und Westumfahrung der Stadt Pocking, sowie alle erforderlichen Anschlüsse an das bestehende Verkehrsnetz (insbesondere auch den Endausbau der Anschlussstelle zur B 12 als Kreisverkehr). Die Fortführung als Kreisstraße nach Süden zur A 94 ist von dort aus möglich.

Die Baumaßnahme beginnt bei Bau-km 1+013 ca. 250 m südlich der neuen Rottbrücke der St 2117 mit einem Kreisverkehr. Im weiteren Verlauf wird die St 2117 erst nördlich, ab ca. Bau-km 1+700 westlich der Stadt Pocking geführt. Wegen der weiter nördlich anschließenden Überquerung der Rott verläuft die Trasse in Dammlage. Diese wird auch im weiteren Verlauf durch die Überführung der Bahnlinie Passau – Neumarkt/St. Veit bei Bau-km 2+050 weitgehend beibehalten. Bei Bau-km 1+820 wird das Gewerbegebiet Pocking-West, bei Bau-km 2+200 die Kreisstraße PA 64 angeschlossen. Die Gemeindeverbindungsstraße Pocking – Zell wird bei Bau-km 3+050 mit einem Kreisverkehr verbunden und dabei auf einer Strecke von ca. 350 m verlegt. Dort wird die alte GVS rückgebaut. Kurz danach wird die ehemalige Bahnlinie Simbach a. Inn – Pocking, die inzwischen zu einem Radweg umgebaut ist, überquert, der Radweg wird dabei auf kurzer Strecke verlegt. Die Baustrecke endet südlich der Naherholungsanlage bei Pocking, indem sie mit einem Kreisverkehr an die B 12 angeschlossen wird. Richtung Südosten ist von dort der Neubau einer Kreisstraße zur künftigen BAB A 94 geplant, der jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Planungen ist.

Die Ortsumgehung Pocking wird mit Regelquerschnitt RQ 10,5 mit 7,5 m breiter Fahrbahn vorgesehen. Die Gesamtlänge beträgt ca. 4,7 km (davon rd. 3,5 km in Abschnitt 2).

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt westlich der Stadt Pocking im südlichen Landkreis Passau nahe der Grenze zu Österreich im Bäderdreieck Bad Griesbach, Bad Birnbach und Bad Füssing. Es befindet sich in der Planungsregion 12 (Donau-Wald). Bei Pocking trifft das Inntal auf das Rottal, die beide das

Tertiärhügelland begrenzen. Der Kreuzungspunkt der Naturräume ist im Gelände sehr gut ablesbar und liegt im Bereich der Ortschaft Berg. Die Grenze zwischen Inntal und Tertiärem Hügelland bildet die steile „Hangkante von Schönburg“. Nördlich von Pocking verläuft die Rott, die nach ca. 10 km in den Inn mündet. Die Stadt Pocking liegt 323 m über dem Meeresspiegel (Normal-Null), auf diesem Niveau liegt in etwa auch der Großteil des UG. Die „Hangkante von Schönburg“ erreicht bei Zell 360 m.

Da die Böden sehr gute Ackerstandorte darstellen, haben die landwirtschaftlichen Nutzflächen den größten Flächenanteil im UG, dabei überwiegt der Anteil von Ackerflächen deutlich vor dem Grünlandanteil. Der Anteil an Waldflächen im UG ist sehr gering.

Im Gebiet liegen Randbereiche der Stadt Pocking, die Weiler Aumühle sowie die kleinen Dörfer Berg und Zell mit einzelnen Gehöften und Wohnbebauung.

Gemäß Anlage 4 des UVP-G sind schließlich noch folgende Angaben von Bedeutung: Das Vorhaben liegt weit entfernt und damit im angemessenen Sicherheitsabstand zu Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Seveso III-RL). Mit der Verwirklichung des Vorhabens ist keine Möglichkeit eines Störfalls im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung verbunden. Außerdem erhöht sich weder die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls, noch verschlimmern sich die Folgen eines solchen Störfalls. Ebenso ist keine erhöhte Anfälligkeit des hier zu betrachtenden Vorhabens für die weiteren Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten.

Trotz der geringen Entfernung von nur ca. 6 km zur österreichischen Landesgrenze ist bei der geplanten Ortsumgehung nicht mit nennenswerten grenzüberschreitenden Auswirkungen ist zu rechnen.

Zum Abschluss der Vorhabensbeschreibung ist hier noch festzuhalten, dass keine Nationalparke, Heilquellenschutzgebiete oder Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Luftreinhalteplangebiete) oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes, negativ betroffen sind. Ebenso gibt es im Wirkungsbereich des Vorhabens keinen Bannwald oder Schutzwald und kein Naturwaldreservat.

2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens (§16 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

Abgesehen von den Schutzgütern „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“, „Kulturelles Erbe“ und „Sonstige Sachgüter“, zu denen es teils Aussagen im allgemeinen Erläuterungsbericht (Unterlage 1) gibt, wird bezüglich einer detaillierten Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens auf den landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Textteil, [Unterlage 12.0T](#), Kap. Kap. 1.3, 1.4 u. 2.2 sowie Bestands- und Konfliktplan, [Unterlage 12.1.T](#)) verwiesen. Hier erfolgt lediglich ein Überblick als Grundlage für die Beschreibung der Umweltauswirkungen.

2.1 Umweltsituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt in den Naturräumen „Unteres Inntal“ (054-B, nimmt ca. 85 % des UG ein), „Rottal“ (060-D, am Nordwestrand des UG) und „Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn“ (060-A, am Westrand des UG). Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) und Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) kommen im UG nicht vor. Am Nordrand des UG liegt ein Teilbereich des FFH-Gebiets „Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung“ (Nummer: 7545-371; Größe: 241 ha).

Durch das Zusammentreffen der o.g. drei unterschiedlichen Naturräume findet man im UG starke geomorphologische Gegensätze vor. Im Norden ist das Gebiet geprägt durch das 1 - 2 km breite Sohlental der Rott, welches sich in West-Ost-Richtung am Nordwestrand des UG erstreckt. Das nach Osten angrenzende Untere Inntal beinhaltet noch den Verlauf der Rott - in etwa ab Aumühle - und stellt sich nach Süden hin als ebene, ungegliederte Niederterrasse (Schotterebene) dar. Auf der Linie Berg – Zell – Schönburg fällt von Westen her zum Unteren Inntal das Tertiärhügelland ab, landschaftlich durch die bewaldete markante Hangkante von Schönburg deutlich ausgeprägt.

Da die Böden sehr gute Ackerstandorte darstellen, haben die landwirtschaftlichen Nutzflächen den größten Flächenanteil im UG, dabei überwiegt der Anteil von Ackerflächen deutlich vor dem Grünlandanteil. Grünland ist auf einzelne Flächen beschränkt, so in der Rottaue bei Aumühle und bei Zell. Es ist meist intensiv genutzt. Nur im ehemaligen Standortübungsplatz südöstlich der B 12 findet sich großflächig extensiv genutztes Grünland. Der Anteil an Waldflächen im UG ist sehr gering. Naturnahen Laubmischwald findet man noch großflächig auf der Hangkante von Schönburg. Südwestlich Pocking in der Schotterebene befinden sich inmitten landwirtschaftlicher Nutzung zwei kleinere, jüngere Waldbestände mit Misch-, Laub- und Nadelholzflächen.

Die Stadt Pocking grenzt mit Gewerbe- und Wohngebieten direkt östlich an das UG an bzw. reicht an zwei Stellen in das UG hinein. Im Gebiet selbst liegen die Weiler Aumühle (direkt an der St 2117) sowie die kleinen Dörfer Berg und Zell (durch Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen erschlossen) mit einzelnen Gehöften und Wohnbebauung.

Im UG herrscht eine intensive landwirtschaftliche Nutzung vor, vor allem die Schotterebene westlich von Pocking ist arm an naturnahen und artenreichen Lebensräumen. **Naturbetonte Vegetationseinheiten** konzentrieren sich auf die **Rottaue** und den Übergang des tertiären Hügellandes zum Unteren Inntal, die **Schönburger Hangkante**. Sie haben große Bedeutung als lineares Biotopverbundsystem, Verbundachse für Pflanzen und Tiere der Feuchtgebiete und haben ein hohes Biotopentwicklungspotenzial. Ein weiterer bedeutender naturnaher Bereich am Rande des UG stellt der ehemalige **Standortübungsplatz** südöstlich der B12 dar. Die hohe Bedeutsamkeit ergibt sich aus der einzigartigen Großflächigkeit des Grünlandes und der Artenausstattung bzgl. Lebensraum, Rückzugsbereich, Nahrungshabitat und Rastzone.

Die **Schotterebene** bei Pocking ist strukturarm und fast ausschließlich ackerbaulich genutzt. Sie ist Teil der großen Schotterterrassen des Inn. Durch vereinzelte, sehr verstreut liegende Gehölzstrukturen (Hangkante von Schönburg, Waldparzellen, Auwälder im Inntal, Gehölze an Baggerseen) erfolgt eine weitläufige, kulissenartige Raumbildung. Die Weitläufigkeit und auch die Strukturarmut gehören hier zum Charakteristikum der Landschaft.

Nach Süden hin erstreckt sich im UG ein kleiner Teil des ehemaligen Standortübungsplatzes Pocking. Im Gegensatz zur umgebenden Schotterebene stellt sich dieser aufgrund zahlreicher Gehölze und großer Flächen mit extensiv genutztem Grünland kleinteiliger und abwechslungsreicher dar, obwohl die Gehölzbestände aufgrund der ehemaligen Nutzung eher einer geometrischen Anordnung folgen. Das extensiv genutzte Grünland wird durch lineare Heckenbestände eingerahmt und kleine Raumeinheiten werden gebildet. Trotz der geometrischen Gliederung kann man hier noch einen Eindruck des früheren landschaftlichen Erscheinungsbilds der Pockinger Heide bekommen.

Die **Rottaue** ist im UG südlich der Rott nahezu ausschließlich ackerbaulich genutzt und sehr strukturarm. Der Ausbach mit wenigen, schmalen Gehölzstrukturen und die Siedlungsbereiche bieten die einzigen Blickfänge.

Ein anderes Bild zeigt sich an der Rott. Hier gibt es zumindest abschnittsweise schmale flussbegleitende Gehölze. Außerdem wurden am Rottufer strukturreiche Wasserwechselzonen angelegt. Die unterhalb dem Wehr Aumühle gelegene Insel weist ein abwechslungsreiches Kleinrelief mit unterschiedlich feuchten Grünlandflächen sowie einzelne Gehölze auf. Dieser Bereich besitzt eine höhere Erlebniswirksamkeit, zu der auch das Auerelief beiträgt, das durch jährliche Überschwemmungen weiter geformt wird. Markante Gebäude, wie die Kirchtürme von Pocking und Schönburg befinden sich nicht mehr im UG. Erwähnenswert sind aber zwei mächtige, alte Bäume: eine Linde in der ausgeräumten Ackerlandschaft nahe der B 12 und eine Eiche am Rande von Berg, die aufgrund ihrer Kuppenlage weithin sichtbar ist.

Die **Hangkante von Schönburg** ist geomorphologisch bedeutsam, da sie das ehemalige Inn-Urstromtal markiert. Von der waldfreien Kuppe bei Berg eröffnet sich ein Panoramablick auf Hügelland, Schotterebene, Rottal bis zum Bayerischen Wald und nach Österreich (Sauwald). Am Hangfuß finden sich typischerweise einige kleinere, überwiegend landwirtschaftlich geprägte Siedlungen wie Zell, von denen aus Hohlwege in die Hangkante eingeschnitten sind.

▪ **Siedlungen:**

Innerhalb des UG liegen randliche Siedlungsbereiche im Westen von Pocking (Gewerbegebiet West, Wohngebiet), die Weiler Aumühle sowie die kleinen Dörfer Berg und Zell mit einzelnen Gehöften und Wohnbebauung.

▪ **Übergeordnete Verkehrswege:**

Neben der St 2117 kommen im UG noch die Bundesstraße B 12 und die Kreisstraße PA 64 vor. Ansonsten gibt es einige Gemeindeverbindungsstraßen und Feldwege.

Die Bahnlinie Passau – Neumarkt – St. Veit – Mühldorf verläuft an Berg vorbei und durch das Gewerbegebiet von Pocking.

▪ **Weitere Nutzungen:**

Eine weitere Bahnlinie, die bei Pocking von dieser Bahntrasse abzweigte und in südwestliche Richtung vorbei an Zell zum ehemaligen Bahnhof Schönburg und dann weiter bis Simbach a. Inn führte, wurde in den 1990er Jahren stillgelegt und zum Geh- und **Radweg** umgebaut.

In der Schotterebene liegen westlich und südwestlich Pocking einige **Baggerweiher**, welche der privaten (Fischerei) oder öffentlichen Freizeitnutzung unterliegen. An einem Baggerweiher an der B 12 wird aktuell noch Kiesabbau betrieben.

Im Südosten des UG grenzt der **ehemalige Standortübungsplatz** Pocking an die B 12 an.

Westlich davon befindet sich im Bereich einer Abbaustelle neben einem Baggerweiher eine große **Bauschuttdeponie**.

Im UG liegt ein **Notversorgungsbrunnen** der Stadt Pocking. Das dazugehörige Wasserschutzgebiet wurde aufgelöst. Es befand sich in der Schotterebene südwestlich Pocking und umfasste die mit einem jungen Laubmischwald bestandene Fläche.

2.2 Bestandteile der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Nachfolgend wird die Bestandssituation – gegliedert nach den Schutzgütern gemäß UVP-Gesetz – dargestellt. Bezüglich des Detaillierungsgrads der Beschreibungen im vorliegenden UVP-Bericht ist darauf hinzuweisen, dass die Untersuchungstiefe bzw. die Beschreibung der Details bei den einzelnen Schutzgütern in einem Ausmaß erfolgt, wie es für die fachliche Beurteilung der Umweltauswirkungen notwendig und ausreichend erscheint.

2.2.1 Schutzgut: Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Beim Schutzgut „Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit“ beziehen sich die Betrachtungen hier schwerpunktmäßig auf den „wohnenden“ und den „sich erholenden“ Menschen, d.h. auf Bereiche, die auch in Hinblick auf sein gesundheitliches Wohlergehen von Bedeutung sind. Es geht daher in erster Linie um die Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der Erholungsfunktionen durch Verkehrslärm und Abgase.

Während die Belange des „wohnenden Menschen“ in Form von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen nicht Gegenstand der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind, werden Aspekte der naturbezogenen Erholung im LBP im Zusammenhang mit den „Landschaftsbildfunktionen / landschaftsgebundene Erholungsfunktionen“ (LBP, Textteil, [Unterlage 12.0T](#), Kap. 2.2) behandelt.

Im UG sind als Bereiche mit ausgeprägter Wohn- und Wohnumfeldfunktion neben den Ortslagen Aumühle, Berg und Zell noch westliche Randlagen von Pocking anzuführen. Bereiche mit intensiverer Freizeit- und Erholungsnutzung finden sich nur am Baggerweiher südlich Pocking am Südostrand des UG. Das Gebiet weist abseits der B 12, der Bahnlinie und der St 2117 auf Grund der ansonsten spärlichen Infrastruktur und seiner Lärmarmut eine gute Eignung für eine ruhige, naturbezogene Erholung auf, mehrere Wirtschaftswege und Nebenstraßen sind als Rad- und Wanderwege nutzbar, einige auch als überörtlich bedeutsame Rad- und Wanderwege (z.B. Rottalradweg entlang des Ausbachs, Römeradweg entlang der B 12) ausgewiesen. Ein weiterer Radweg führt auf einer ehemaligen Bahnstrecke entlang der Schönburger Hangkante von Pocking über Zell und Schönburg nach Süden. Von geringer Bedeutung sind die Wanderwege, hier finden sich nur einige von örtlicher Bedeutung.

2.2.2 Schutzgut: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Beschreibung dieses Schutzguts erfolgt ausführlich bei der Behandlung des Schutzguts „Pflanzen, Tiere, Lebensräume“ in Kap. 1.4 u. 2.2 des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP, Textteil, [Unterlage 12.0T](#)); weitere Ausführungen zu europarechtlich bzw. gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten finden sich außerdem in der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP; [Unterlage 12.3T](#)). Die Lebensraumausstattung und naturschutzrelevante Artennachweise sind außerdem im Bestands- und Konfliktplan ([Unterlage 12.1T](#)) ersichtlich.

Beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ liegt das Hauptaugenmerk auf den naturschutzrelevanten, also vor allem auf den seltenen bzw. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie auf den naturbetonten, d.h. ungenutzten oder nur extensiv genutzten Lebensräumen. In besonderer Weise zu betrachten sind dabei auch Arten, die dem „speziellen Artenschutz“ in Verbindung mit EU-Recht unterliegen. Bei den Lebensräumen sind ebenfalls vor allem seltene und gefährdete Biotoptypen bzw. schutzwürdige und gesetzlich geschützte Biotope von Bedeutung. Wichtig sind darüber hinaus auch die räumlichen Funktionsbezüge zwischen den Biotopen bzw. die Biotopverbundfunktionen.

Im UG kommen mehrere naturschutzrelevante Pflanzenarten, Tierarten und Biotope vor (siehe ausführlich im LBP-Text, [Unterlage 12.0T](#), Kap. 1.3, 2.2); im nachfolgend dargestellten Überblick liegt der Schwerpunkt auf Vorkommen im Einwirkungsbereich des Vorhabens:

Die Schotterebene westlich von Pocking ist arm an naturnahen und artenreichen Lebensräumen. Naturbetonte Vegetationseinheiten konzentrieren sich auf die Rottau und den Übergang des tertiären Hügellandes zum Unteren Inntal, die Schönburger Hangkante. Sie haben große Bedeutung als lineares

Biotopverbundsystem, Verbundachse für Pflanzen und Tiere der Feuchtgebiete und haben ein hohes Biotopentwicklungspotenzial. Diese Bestände sind jedoch durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzungen und teilweise isolierte Lage beeinträchtigt und gefährdet. Ein weiterer bedeutender naturnaher Bereich am Rande des UG stellt der ehemalige Standortübungsplatz südöstlich der B12 dar. Die hohe Bedeutsamkeit ergibt sich aus der einzigartigen Großflächigkeit des Grünlandes und der Artenausstattung bzgl. Lebensraum, Rückzugsbereich, Nahrungshabitat und Rastzone.

Besonders zu erwähnen sind im UG:

- Gras-Kraut-Fluren, Hochstaudenfluren, gewässerbegleitende Gehölze, Fließgewässer im Auebereich der Rott und am Ausbach.
- in der Schotterebene beschränken sich die naturbetonten Strukturen im Wesentlichen auf die größeren Gehölzbestände, das großflächige extensiv genutzte Grünland des ehemaligen Standortübungsplatzes, die Baggerweiher (Gehölzbestände, Trocken- und Pionierstandorte, Tümpel) und das Trenngehölz zwischen B 12 und Erholungsgebiet. In Berg und Zell gibt es größere Bestände an Streuobstwiesen.

Im UG sind einige naturschutzrelevante Pflanzen- und Tierarten bekannt. Neben einigen seltenen bzw. gefährdeten Pflanzenarten, die in den schutzwürdigen Biotopbeständen im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung erfasst wurden, sind hier vor allem Fledermaus- und Vogelarten sowie Reptilienarten hervorzuheben. Die Kleine Bartfledermaus, die Rauhauffledermaus und die Zwergfledermaus haben Aktivitätsschwerpunkte im nördlichen UG bei Aumühle. Der Große Abendsegler konnte mehrfach zwischen Berg und Pocking sowie südwestlich Pocking nachgewiesen werden. Rufe der Wasserfledermaus wurden ebenfalls zwischen Berg und Pocking sowie im nördlichen UG bei Aumühle erfasst. Von den seltenen Arten Mopsfledermaus und Zweifarbfledermaus konnten im UG nur einzelne Rufe nachgewiesen werden. Aktuelle und potenzielle Fledermausquartiere wurden im unmittelbaren Einflussbereich der geplanten Ortsumgehung jedoch nicht festgestellt. Bei den Kartierungen wurden außerdem einige naturschutzrelevante Vogelarten nachgewiesen. Als besonders betroffene Art ist hier die gemäß Roter Liste in Bayern und Deutschland gefährdete Feldlerche hervorzuheben; von dieser in der offenen Feldflur auf dem Boden brütenden Art wurden innerhalb des UG 13 Brutreviere erfasst. Davon liegen 5 Revierzentren in einem Abstand von lediglich bis zu 100 m neben der Plantrasse und weitere 6 Revierzentren in einem Abstand von bis zu 300 m. Als gefährdete Vogelarten wurden im weiteren Umfeld der geplanten Ortsumgehung ferner der Flussregenpfeifer und die Klappergrasmücke sowie an der Rott der Gartenrotschwanz und der Gelbspötter erfasst. Als ebenfalls naturschutzrelevante Vogelarten konnten vor allem Vögel nachgewiesen werden, die auf Bäumen oder in sonstigen Gehölzstrukturen brüten, z.B. Dohle, Dorngrasmücke, Feldsperling, Pirol, Goldammer, Grünspecht, Neuntöter, Schwarzspecht, Star, Stieglitz und Wespenbussard. Als artenschutzrechtlich relevante Reptilienart ist schließlich noch die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Bereich der zum Geh- und Radweg umgestalteten ehemaligen Bahnlinie bei Zell zu nennen.

Als überregional bedeutsame Verbundstruktur mit hohem Biotopentwicklungspotenzial für den Feucht-Biotopverbund, Ausbreitungsachse bzw. Wanderkorridor für wassergebundene Arten und Arten der Feuchtgebiete ist die Rott und ihre Aue anzuführen, die das UG im Norden begrenzt und als FFH-Gebiet „Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung“ (Nr. 7545-371) ausgewiesen ist. Auch der Kojmühler Bach bzw. Ausbach stellt eine wichtige Verbundachse bzw. einen Wanderkorridor dar, er ist allerdings in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, da er größtenteils begradigt ist, gewässerbegleitende Gehölzsäume oft fehlen und die intensive landwirtschaftliche Nutzung häufig nahe bzw. unmittelbar an das Gewässer heranreicht. Nördlich Pocking weist er zumindest einen nennenswerten Gehölzsaum auf. Eine weitere zusammenhängende Landschaftseinheit stellt die westlich von Pocking vorkommende Hangkante von Schönburg dar. Sie hat eine regionale Bedeutung als Ausbreitungsachse bzw. Wanderkorridor für Arten der Feuchtgebiete, Gehölz- und Trockenlebensräume. Die Voraussetzungen für ein Verbundsystem aus naturnahen Wäldern und durchgängig naturnahen Waldrandzonen ist hier an der westlichen Gebietsgrenze gegeben. Die großflächigen, zusammenhängenden, extensiven Grünlandbestände des ehemaligen Standortübungsplatzes Pocking stellen eine weitere, im Naturraum eher seltene Landschaftseinheit dar. Er hat in seiner Ausprägung eine große Bedeutung als Lebensraum,

Rückzugsbereich, Nahrungsgebiet und Rastzone zahlreicher gefährdeter Vogelarten und Arten der Kleingewässer und wird daher als regional bedeutsam eingestuft. Die Feldflur westlich Pocking ist hinsichtlich der Ausstattung mit Gehölzstrukturen, Gras- und Krautsäumen, Extensivwiesen hingegen als strukturarm zu beurteilen. Hier ist die Verbundsituation für gehölzgebundene Lebensformen unzureichend und stark verbesserungswürdig.

Grünlandflächen kommen außerhalb des ehemaligen Standortübungsplatzes Pocking nur kleinflächig – v.a. im engeren Umfeld der Rott – vor.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass als Lebensräume und Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens insbesondere Gehölzbeständen, (mageren) Säumen, Bächen sowie der Zauneidechse und der Feldlerche eine besondere Bedeutung zukommt.

2.2.3 Schutzgut: Fläche

In Anbetracht des allgemein festzustellenden Flächenverbrauchs durch Bauvorhaben aller Art bzw. durch die landesweit verbreitete großflächige Ausweisung von Siedlungsflächen und Gewerbegebieten steht hier der Flächenverbrauch im Vordergrund – unabhängig vom Schutzgut Boden oder anderen Schutzgütern. Gemäß UVPG ist die Fläche gesondert als Schutzgut zu betrachten.

2.2.4 Schutzgut: Boden

Die Beschreibung dieses Schutzguts erfolgt ausführlich bei der Behandlung der „Bodenfunktionen“ in Kap. 2.2 des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP, Textteil, [Unterlage 12.0T](#)).

Bei der Behandlung des **Schutzguts „Boden“** liegt das Hauptaugenmerk auf den seltenen und empfindlichen Böden sowie ggf. auf besonderen Boden- bzw. Gesteinsbildungen. Grundsätzlich geht es um die ökologische Leistungsfähigkeit der Böden im Sinne einer nachhaltigen Nutzungsfähigkeit einerseits und eines natürlichen Entwicklungspotenzials andererseits. Hier spielen die Bodentypen (charakteristischer Aufbau und Horizontfolge) und Bodenarten (Korngrößenzusammensetzung) eine entscheidende Rolle im Naturhaushalt.

Die vorherrschenden Böden sind meist lehmige Braunerden (Schotterebene) und Gley-Brauerden (Rottaue). In der flussnahen Rottaue dominiert sandiger Vega-Gley, am Ausbach lehmiger Gley. Als seltenere und empfindlichere Böden gelten vor allem die o.g. Nassböden wie Gley-Brauerden und Gleye.

Ein besonderes Augenmerk liegt auch auf besonderen Gesteinsbildungen (sog. Geotope). Ebenso ist im Bedarfsfall hier auf Altlasten einzugehen. Bodendenkmäler werden beim Schutzgut Kulturelles Erbe berücksichtigt (siehe Kap. 2.2.9).

Geotope, Altlasten, alte Ablagerungen oder Deponien sind im Umfeld des Vorhabens nicht bekannt.

2.2.5 Schutzgut: Wasser

Die Beschreibung dieses Schutzguts erfolgt ausführlich bei der Behandlung der „Wasserfunktionen“ in Kap. 2.2 des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP, Textteil, [Unterlage 12.0T](#)); außerdem ist auf den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie ([Unterlage 13.3T](#)) zu verweisen.

Beim **Schutzgut „Wasser“** sind sowohl die Oberflächengewässer einschließlich ihrer Überschwemmungsgebiete und Retentionsräume als auch das Grundwasser und somit der gesamte Landschaftswasserhaushalt zu betrachten. Insgesamt kommen neben kleinen Gräben nur zwei **Fließgewässer** vor: die **Rott**, die nur im Bereich des Rottmäanders (oberhalb des UG) einen naturnahen Lauf aufweist; im Bereich der Aumühle und der Rottbrücke jedoch stärker verbaut ist. Durch bereits realisierten Ausgleichsmaßnahmen für die Verlegung der St 2117 und den Neubau der Rottbrücke wurde sie aber hier

vor einigen Jahren ökologisch aufgewertet. So wurden am Rottufer neue Standorte im Wechselwasserbereich geschaffen und Flächen extensiviert. Dort haben sich Röhrichte, feuchte Hochstaudenfluren und Auengehölze entwickelt. Ihre Gewässerstruktur ist oberhalb der St 2117 als „stark verändert“, unterhalb der St 2117 als „mäßig verändert“ eingestuft. Der **Ausbach** (Kojmühler Bach) ist im UG ein größtenteils grabenartiger Lauf mit wenigen naturnahen Elementen in der Ackerflur. Entlang des Pockinger Gewerbegebiets wirkt er etwas naturnäher und ist von einem geschlossenen Gehölzsaum begleitet; die Gewässerstruktur ist westlich Pocking „deutlich verändert“, Höhe Pocking „stark verändert“. Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie hat das UG Anteil an den Oberflächenwasserkörpern 1_F510 „Rott, unterhalb Rottauensee“ und 1_F517 „Beiderseitige Nebengewässer der Rott ab Bad Birnbach“

An der Schönburger Hangkante kommen einige **Quellen** vor, eine ist mit einem Teich gefasst. **Stillgewässer** kommen in naturnaher Ausprägung nur in Form eines Altwassers der Rott östlich der St 2117 vor; ansonsten gibt es in der Schotterebene mehrere Baggerweiher unterschiedlicher Altersstufen; nahezu alle Stillgewässer sind mehr oder weniger intensiv fischereilich genutzt. Südlich Pocking finden am entsprechend gestalteten großen Baggersee intensive Freizeitaktivitäten statt.

Für die **Retentionsfunktion** ist im UG insbesondere die Rottaue von Bedeutung. Sie ist (einschließlich der Aue des Ausbachs) als Überschwemmungsgebiet „vorläufig gesichert“. Die Abflussmaxima liegen im Spätwinter und nach Starkregenereignissen im Hochsommer.

Die Schotterebene bildet ergiebige **Grundwasserspeicherräume**. Der Grundwasserflurabstand liegt dort zwischen (4,5) 6 und 8 m, die Rottaue gilt als Gebiet mit hohen Grundwasserständen (< 3 m). *Der Grundwasserstand liegt nach den vorliegenden Angaben des Wasserwirtschaftsamtes im südlichen Verlauf der Ortsumgebung Pocking mindestens 3 m unter Gelände.* Die Deckschichten sind meist bis 5 m mächtig, aus Lockergestein mit geringer bis mäßiger Porendurchlässigkeit. Sie zeichnen sich durch ein mittleres bis überwiegend hohes Filtervermögen aus. In der Schotterebene und der Rottaue kommen artesische Brunnen vor.

Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie gehört das UG zum Grundwasserkörper 1_G126 „Quartär - Pocking“.

2.2.6 Schutzgut: Luft

Dieses Schutzgut wird im Zusammenhang mit den „Klimafunktionen“ in Kap. 2.2 des landschaftspflegerischen Begleitplans behandelt (LBP, Textteil, [Unterlage 12.0T](#)).

Beim Thema Luft geht es einerseits um lufthygienische Vorbelastungen, z.B. entlang bestehender, viel befahrener Straßen, im Umfeld von Industrieanlagen, ggf. in Verbindung mit inversionsgefährdeten Lagen und andererseits um den Einfluss des zu betrachtenden Vorhabens auf die Luftqualität. Die Themenfelder Frischluftzufuhr in Siedlungsgebiete, Frischluftbahnen oder anthropogene Luftaustauschbarrieren etc. werden bei Bedarf im Zuge des Schutzguts Klima bei der Betrachtung des Geländeklimas behandelt.

Die Bereiche der Schotterebene und vor allem das Rottal sind inversionsgefährdet. In Verbindung mit den Emissionen durch die B 12, die St 2117 und die PA 64 muss in diesem Bereich von einem Risiko lufthygienischer Vorbelastungen ausgegangen werden. 2005 lag das Verkehrsaufkommen auf der B 12 und der St 2117 bei rd. 7.700 Kfz/d (Schwerverkehrsanteil 11,7 bzw. 3,2 %), auf der PA 64 bei rd. 4.300 Kfz/d (Schwerverkehrsanteil 1,9 %). Für das Jahr 2035 sind (mit fertiggestellter BAB A 94) prognostiziert:

Bauanfang B 388 bis Knotenpunkt St 2117 alt	9.700 Kfz/d
weiter bis Knotenpunkt Gewerbegebiet	3.200 Kfz/d
OU Pocking, Knotenpunkt Gewerbegebiet bis PA 64	3.500 Kfz/d
Weiter bis Kreisverkehr Zell max.	3.500 Kfz/d
Restliche Strecke bis Bauende B 12	2.900 Kfz/d.

Im UG kommen ansonsten keine lufthygienischen Lasträume (z.B. emittierendes Gewerbe in Inversionslage) vor. Das Stadtgebiet von Pocking gilt aber gemäß LFU (2011) als „potenzieller Belastungsraum“, weshalb Kalt- und Frischluftproduktion sowie -transport im UG nicht zu vernachlässigen sind.

Die Offenlandflächen des UG und darüber hinaus weisen ein großes Potenzial als Frischluftentstehungsgebiete auf. Neben den bereits genannten Funktionen im Naturhaushalt fungiert der Auenfunktionsraum der Rott auch als Sammelgebiet und Transportbahn für Kalt- und Frischluft. Er erfüllt damit sowohl klimatische als auch lufthygienische Ausgleichsfunktionen, auf Grund seiner Lage zur Stadt Pocking (nördlich/nordwestlich) aber nur in geringem Umfang.

2.2.7 Schutzgut: Klima

Die Beschreibung dieses Schutzguts erfolgt auch bei der Behandlung der „Klimafunktionen“ in Kap. 2.2 des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP, Textteil, [Unterlage 12.0T](#)).

Grundsätzlich ist bei einem Vorhaben auch der Beitrag zum Klimawandel (z.B. Emissionen von Treibhausgasen, Betroffenheit von Treibhausgasen) zu betrachten, zu dem der Straßenverkehr insgesamt nicht unerheblich beiträgt. Ebenso können Umweltauswirkungen aufgrund etwaiger Anfälligkeit des Vorhabens für bestimmte Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen sein (z.B. Einfluss auf Überschwemmungsgebiete). Im vorliegenden Fall steht aber vor allem das Kleinklima bzw. das Geländeklima im Vordergrund. Dabei geht es beispielsweise um Kaltluftentstehungsgebiete sowie um Kaltluftbahnen einschließlich ihrer klimatischen Ausgleichsfunktionen. Ebenso können auch Kaltluftammelgebiete und Rückstaueffekte bezüglich des Kaltluftabflusses in der Landschaft eine Rolle spielen.

Als klimatische Kennwerte sind für das UG mittlere jährliche Niederschläge mit ca. 750 mm und eine Jahresmitteltemperatur von ca. 7 bis 8 °C anzuführen. Im UG stellen Westwinde die Hauptwindrichtung dar.

Das gesamte UG zeichnet sich durch eine hohe Kaltluftproduktion aus. Das Stadtgebiet von Pocking gilt als „potenzieller Belastungsraum“, weshalb Kalt- und Frischluftproduktion sowie -transport im UG eine gewisse Bedeutung aufweisen. Der Zustrom kalter und wenig belasteter Luft in den inversionsgefährdeten Bereich erfolgt über die Hangkante von Schönburg und in geringem Umfang über das Rottal. Die Schönburger Hangkante wird als Kaltluftabflussgebiet eingestuft, dem aber keine „Wärmeausgleichsfunktion für potenzielle Belastungsräume“ zukommt, da offensichtlich die Entfernung zu Pocking zu groß ist. Im Landschaftsplan der Stadt Pocking wird aber auf kleinräumige Zirkulationen zwischen der Stadt Pocking und ihren umgebenden Flächen hingewiesen, was die Bedeutung dieser kaltluftproduzierenden Flächen unterstreicht. Auch die waldartigen Gehölzflächen nordwestlich und östlich der B 12, die im Waldfunktionsplan als Klimaschutzwälder von regionaler Bedeutung ausgewiesen sind, sind für kleinräumige Luftaustauschvorgänge von Bedeutung. Die Baggerweiher wirken aufgrund ihrer Tiefe (ca. 5 m unter Flur) als Kaltluftammelbecken in der Schotterebene.

2.2.8 Schutzgut: Landschaft, hier vor allem Landschaftsbild

Die Beschreibung dieses Schutzguts erfolgt ausführlich bei der Behandlung „Landschaftsbildfunktionen“ in Kap. 2.2 des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP, Textteil, [Unterlage 12.0T](#)).

Das Schutzgut Landschaft kann sowohl als integrierende Gesamtheit der übrigen Schutzgüter aufgefasst werden als auch als Ausschnitt der Erdoberfläche mit einem bestimmten, charakteristischem Erscheinungsbild. Da der ökosystemare Ansatz hier über die Betrachtung der biotischen und abiotischen Schutzgüter sowie ihrer Wechselwirkungen abgedeckt werden kann, liegt der Schwerpunkt bei der Betrachtung des Schutzguts „Landschaft“ auf dem Landschaftsbild bzw. der Landschaftsästhetik.

Bei der Behandlung des Landschaftsbilds spielen die Landschaftsbildqualität von Teilräumen sowie die landschaftsbildprägende Wirkung von Strukturelementen eine entscheidende Rolle. Für das

Landschaftserleben sind darüber hinaus das Relief und die Vielfalt der Landschaft sowie attraktive Blickbeziehungen von Bedeutung.

Im Gesamteindruck stellen sich im Untersuchungsraum drei unterschiedliche Landschaftsbildeinheiten dar: die Rottaue, die Schotterebene westlich Pocking, die zur Schotterebene des Unteren Inntal abfallende Hangkante von Schönburg; darüber hinaus reicht - zumindest in der räumlichen Wahrnehmung - das Tertiär-Hügelland westlich der Hangkante in das UG hinein.

Die **Hangkante von Schönburg** ist der äußerste Ausläufer der Inntalleite, die sich (mit Unterbrechungen bei Ering und Simbach a. Inn) bis Töging am Inn erstreckt, sie steht also in einem überregionalen Zusammenhang. Sie markiert im UG den Übergang zwischen Tertiärem Hügelland und Schotterebene. Am Hangfuß finden sich typischerweise einige kleinere, überwiegend landwirtschaftlich geprägte Siedlungen wie Zell, von denen aus Hohlwege in die Hangkante eingeschnitten sind. Des Weiteren ist die steile, vorwiegend bewaldete Hangkante geomorphologisch bedeutsam, da sie das ehemalige Inn-Urstromtal markiert.

Die **Schotterebene** ist strukturarm und fast ausschließlich ackerbaulich genutzt. Durch vereinzelte, sehr verstreut liegende Gehölze und Waldparzellen erfolgt zusammen mit den o.g. Strukturen eine weitläufige, kulissenartige Raumbildung. Die Weitläufigkeit und auch die Strukturarmut gehören hier zum Charakteristikum der Landschaft. Nach Südosten hin erstreckt sich im UG ein kleiner Teil des ehemaligen Standortübungsplatzes Pocking. Im Gegensatz zur umgebenden Schotterebene stellt sich dieser aufgrund zahlreicher Gehölze und großer Flächen mit extensiv genutztem Grünland kleinteiliger und abwechslungsreicher dar, obwohl die Gehölzbestände aufgrund der ehemaligen Nutzung eher einer geometrischen Anordnung folgen. Trotz der geometrischen Gliederung kann man hier noch einen Eindruck des früheren landschaftlichen Erscheinungsbildes der Pockinger Heide bekommen.

Die **Rottaue** ist im UG südlich der Rott nahezu ausschließlich ackerbaulich genutzt und sehr strukturarm. Der Ausbach mit wenigen, schmalen Gehölzstrukturen und die Siedlungsbereiche bieten die einzigen Blickfänge. Ein anderes Bild zeigt sich an der Rott. Hier gibt es zumindest abschnittsweise schmale flussbegleitende Gehölze. Außerdem wurden am Rottufer strukturreiche Wasserwechselzonen angelegt. Die unterhalb dem Wehr Aumühle gelegene Insel weist ein abwechslungsreiches Kleinrelief mit unterschiedlich feuchten Grünlandflächen sowie einzelne Gehölze auf. Dieser Bereich besitzt eine höhere Erlebniswirksamkeit, zu der auch das Auerelief beiträgt, das durch jährliche Überschwemmungen weiter geformt wird.

Eine Funktion als **visuelle Leitstruktur** kann der Hangkante von Schönburg, den Ufergehölzen am Baggersee südöstlich der B 12 und den Gehölzbändern auf dem ehemaligen Standortübungsplatz zugesprochen werden. **Landschaftsbildprägende Funktionen** übernehmen darüber hinaus die Gehölze an der Rott, die Gehölzsäume am Ausbach und an den Baggerseen zwischen Zell und Pocking sowie die beiden kleinen Waldflächen südwestlich Pocking. Auch die Gehölzgruppen an den Ortsrändern (oft Streuobst) von Aumühle, Berg und Zell verbessern die landschaftliche Attraktivität.

Aus der Schotterebene und der Rottaue ergeben sich immer wieder **Blickbeziehungen** und Weitblicke zu den umgebenden naturräumlichen Einheiten, die nicht punktuell erfasst werden können. Von der waldfreien Kuppe bei Berg (Hangkante von Schönburg) eröffnet sich ein Panoramablick auf Hügelland, Schotterebene, Rottal bis zum Bayerischen Wald und nach Österreich (Sauwald). Markante Blickfänge, wie die Kirchtürme von Pocking und Schönburg befinden sich nicht mehr im UG.

2.2.9 Schutzgut: Kulturelles Erbe

Als Bestandteile des **Schutzguts „Kulturelles Erbe“** werden insbesondere Baudenkmäler, Bodendenkmäler und andere historische Kulturlandschaftselemente betrachtet.

Südlich Zell liegt an der UG-Grenze ein „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“ (Denkmal-Nr. D-2-7645-0092). Bau- oder Bodendenkmäler kommen ansonsten im UG nicht vor. Die Streuobstwiesen in Berg und Zell können als Elemente der historische Kulturlandschaft betrachtet werden.

Zu diesem Untersuchungsgegenstand liegen ansonsten keine allgemein anerkannten und zugänglichen Datengrundlagen vor. Systematische Erhebungen können in diesem Rahmen aufgrund des hohen erforderlichen Zeitaufwands nicht durchgeführt werden. Daher kann hier nur auf Elemente und Strukturen eingegangen werden, die im Gelände erkennbar sind und deren historisch-kulturelle Relevanz offensichtlich ist.

2.2.10 Schutzgut: Sonstige Sachgüter

Zu diesem Schutzgut gehören beispielsweise Lagerstätten, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Bereiche mit Schutzfunktion für Sachgüter (z.B. Trinkwasserschutzgebiete). Außerdem sind hier z.B. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung von Bedeutung.

Südwestlich Pocking existierte früher ein Wasserschutzgebiet, das aber inzwischen aufgelöst ist. Dort befindet sich aber nach wie vor ein **Notversorgungsbrunnen** der Stadt Pocking. Weitere „Sonstige Sachgüter“ kommen nicht vor.

2.2.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Verflechtungen von Schutzgütern und ihrer Funktionen sind im gesamten UG vorhanden. Die Lebensraumqualität und biologische Vielfalt in Form von Gehölzstrukturen, Fließgewässern, Wiesen, Äckern und Wäldern tragen maßgeblich auch zur Qualität des Landschaftsbilds und zum Landschaftserleben bei. Viele Biotop- und Nutzungstypen spiegeln auch das Standortspektrum im UG wider, das unter anderem von den Böden und dem Wasserhaushalt geprägt wird. Zu den oben genannten Funktionen und Qualitäten kommen hier noch Funktionen im Biotopverbund und im Wasserhaushalt hinzu.

Die beschriebene landschaftliche Eigenart und ihre qualitätsbildenden Elemente haben auch für den Menschen eine hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung und bilden wichtige Identifikationsmerkmale.

Die Täler mit ihren Fließgewässern stellen sensible Bereiche sowohl bezüglich der Lebensraumfunktion als auch in Hinblick auf den Wasserhaushalt, das Geländeklima und das Landschaftsbild dar. Die Verflechtungen der verschiedenen Schutzgüter und ihrer Funktionen sind in diesem Bereich besonders eng. Veränderungen bleiben daher nicht auf ein Schutzgut beschränkt, sondern betreffen in direkter Folge ebenso die übrigen Schutzgüter.

Ambivalenzen oder Summeneffekte sind jedoch im vorliegenden Fall nicht zu erwarten. Die Gebietsituation und die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens können daher im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung in ausreichendem Maße beschrieben und dargestellt werden.

3. Beschreibung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts, und der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 UVPG)

3.1 Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie die damit verbundenen Wirkungen auf die Schutzgüter

Bezüglich der ausführlichen Darstellung der Merkmale des Vorhabens ist auf [Unterlage 1T](#), Kap. 1 sowie im Detail auf Kap. 4 zu verweisen. Detaillierte Ausführungen zum Standort des Vorhabens bzw. zum Untersuchungsgebiet (UG) finden sich in erster Linie in Kap. 1.3, 1.4 und 2.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP, Textteil, [Unterlage 12.0T](#)). Außerdem ist hier auf den Bestands- und Konfliktplan zu verweisen ([Unterlage 12.1T](#)). Die Wirkungen des Vorhabens auf die landschaftsbezogenen Schutzgüter werden auch in Kap. 4.1 des LBP-Textteils ([Unterlage 12.0T](#)) behandelt.

Die vorliegende Tektur umfasst den Neubau der St 2117 als Nord- und Westumfahrung der Stadt Pocking, sowie alle erforderlichen Anschlüsse an das bestehende Verkehrsnetz (insbesondere auch den Endausbau der Anschlussstelle zur B 12 als [Kreisverkehr](#)). Die Fortführung als Kreisstraße nach Süden zur A 94 ist von dort aus möglich.

Straßenbauliche Beschreibung

Länge der Baustrecke:	ca. 4,7 km (davon rd. 3,5 km in Abschnitt 2)
Querschnitt:	RQ 10,5 einbahnig zweistreifig Fahrbahnbreite 7,5 m, beiderseits Bankette 1,0 - 1,5 m breit
prägende Bauwerke:	BW 2-1 Überführung Bahnlinie / PA 64, Bau-km 2+016 – 2+064 LW = 48,90 m LH ≥ 4,90 m (bis zu rd. 8 m) BW 3-1 Radwegunterführung, Bau-km 3+139 LW = 5,00 m LH ≥ 3,00 m.

Die Baumaßnahme beginnt bei Bau-km 1+013 ca. 250 m südlich der neuen Rottbrücke der St 2117 mit einem Kreisverkehr. Im weiteren Verlauf wird die St 2117 erst nördlich, ab ca. Bau-km 1+700 westlich der Stadt Pocking geführt. Wegen der weiter nördlich anschließenden Überquerung der Rott verläuft die Trasse in Dammlage. Diese wird auch im weiteren Verlauf durch die Überführung der Bahnlinie Passau – Neumarkt/St. Veit und der PA 64 weitgehend beibehalten. Dort wird zwischen Bau-km 2+016 und 2+064 ein Brückenbauwerk (BW 2-1, LW = 48,90 m, LH > 4,90 m) errichtet. Bei Bau-km 1+900 wird außerdem der Ausbach gequert. Bei Bau-km 1+ 800 ist ein Anschluss an des Gewerbegebiet Pocking-West, bei Bau-km 2+ 200 an die PA 64 vorgesehen. Bei Bau-km 3+ 050 wird die GVS Pocking – Zell mit einem Kreisverkehr angebunden, die GVS wird Richtung Pocking an die ehemalige Bahnlinie verlegt, die inzwischen zu einem Radweg ausgebaut ist. Dieser wird bei Bau-km 3+ 150 überquert (BW 3-1). Die Baustrecke endet südlich der Naherholungsanlage bei Pocking, indem sie mit einem Kreisverkehr an die B 12 angeschlossen wird. Der dortige Radweg an der B 12 wird bei Bau-km 4+680 überquert. Richtung Südosten ist von dort der Neubau einer Kreisstraße zur künftigen BAB A 94 geplant, der jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Planungen ist.

Zur Erschließung der Flurstücke wird das landwirtschaftliche Wegenetz westlich und östlich der St 2117 nach Erfordernis durch Parallelwege angepasst.

Die Gesamtlänge beträgt ca. 4,7 km (davon rd. 3,5 km in Abschnitt 2). Weitere Baustrecken ergeben sich durch den Anschluss bzw. die Neuordnung des Straßen- und Wegenetzes:

- Kreisstraße PA 64: Ausbaulänge 0,36 km
- GVS bei Zell: Ausbaulänge 0,39 km
- Verbindungsrampen Abschnittslänge der Rampen aller Knotenpunkte: 0,34 km
- ÖFW/Radwege Neuordnung Wegenetz für Ortsumgehung Pocking: 3,11 km.

Die Ortsumgehung Pocking wird mit Regelquerschnitt RQ 10,5 mit 7,5 m breiter Fahrbahn vorgesehen. Die Gradienten weisen eine Höchstlängsneigung von 3,5 % und eine Mindestlängsneigung im Verwindungsbereich von 0,7 % auf.

Im Bereich der Rottaue sind bis Bau-km 1+900 5 Flutdurchlässe und zwei Rahmendurchlässe (4,0 x 2,0 m) vorgesehen, bei der Querung des Ausbachs durch die OU und dem Anschluss des Gewerbegebiets sind 3 Durchlässe mit einer LW von 1,95 m geplant. Sofern erforderlich erfolgen Straßenquerungen mit Rohrdurchlässen DN 500. Grundsätzlich soll unbelastetes Oberflächenwasser im umliegenden Gelände großflächig versickern. Entsprechend der Versickerfähigkeit des anstehenden Bodens kann dies jedoch nicht immer eingehalten werden. Deshalb werden im Bereich vom Bauanfang bei Bau-km 1+013 bis nördlich der Bahnlinie bei Bau-km 2+000 am Dammfuß Versickermulden angelegt, da hier die Böschungflächen allein für die Versickerung nicht ausreichen. In den Mulden wird der Niederschlag zwischengespeichert und zeitlich versetzt abgegeben. In den Einschnittsbereichen südlich Zell wird das Wasser in Einschnittsmulden gefasst und versickert.

Die Böschungen erhalten die Regelneigung von 1:1,5 und werden gemäß landschaftspflegerischer Begleitplanung bepflanzt.

Folgende Knotenpunkte sind vorgesehen:

- Kreisverkehr mit Anschluss St 2117alt Richtung Pocking (Bau-km 1+200)
- Plangleiche Verbindungsrampe zur Anbindung des Gewerbegebiets nördlich der Bahnlinie (Bau-km 1+800)
- Plangleiche Verbindungsrampe zur Anbindung der Kreisstraße PA 64 südlich der Bahnlinie (Bau-km 2+200)
- Kreisverkehr an Kreuzung mit GVS Pocking-Zell (Bau-km 2+964)
- Kreisverkehr zur Anbindung an die Bundesstraße B 12 (Bau-km 4+660).

Die Dauer der Netto-Bauzeit wird auf ca. 18 Monate geschätzt.

Im Bereich der Plantrasse können die hier zu betrachtenden Schutzgüter auf unterschiedliche Art und Weise bau-, anlage-, betriebsbedingt betroffen sein (siehe im Detail auch LBP-Textteil, [Unterlage 12.0T](#), Kap. 4.1 „Projektbezogene Wirkungsfaktoren und Wirkintensitäten“ und bezüglich Lärmimmissionen [Unterlage 11T](#)). Nachfolgend werden die Betroffenheiten bzw. die Wirkungen im Überblick dargestellt und schließlich die Maßnahmen, die zur Vermeidung, Verminderung oder als Kompensation vorgesehen sind, beschrieben.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die geplante Ortsumgehung führt zur Entlastung der Ortschaft Pocking bezüglich der verkehrsbedingten Lärm- und Abgasbelastung und kommt damit unmittelbar der menschlichen Gesundheit zugute. Die Ergebnisse der Lärmberechnung (vgl. [Unterlage 11T](#)) ergeben unter Zugrundelegung der ermittelten Verkehrsmengen sowie Überlagerung aller neu geplanten Verkehrswege nur an einem der untersuchten nächstgelegenen Berechnungspunkte eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV.

Westlich und nordwestlich Pocking werden allerdings Blickbeziehungen beeinträchtigt sowie das Landschaftserleben und die siedlungsnah, landschaftsbezogene Erholung in einem bisher störungsarmen Raum großräumig nachteilig beeinflusst, z.B. an den Baggerweihern zwischen Pocking und Zell.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bezüglich der detaillierten Ausführungen zu den artenschutzrechtlich in besonderer Weise relevanten Tierarten (im Sinne des „speziellen Artenschutzes“) wird hier neben dem Textteil zum LBP (Unterlage 12.0T, Kap. 2.2) auch auf die Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, Unterlage 12.3T) verwiesen.

In Bezug auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ ist festzustellen, dass entlang der Ausbaustrecke vielfach Säume unterschiedlicher Ausprägung beeinträchtigt bzw. beseitigt werden: artenreiche Säume sind am Beginn des Abschnitts durch den Kreisverkehr, wärmeliebende Säume entlang der ehemaligen Bahnlinie bei Zell betroffen; weitere Saum- und Staudenfluren am Ausbach sowie entlang von Verbindungsstraßen und Wegen. Der Ausbach ist durch Überbauung mit der dammgeführten OU und dem dammgeführten Anschluss des Gewerbegebiets auf einer Länge von knapp 100 m erheblich betroffen, in diesem als schutzwürdiger Biotop erfassten Abschnitt werden außerdem die Ufergehölze beseitigt. Etwas weiter südlich wird die Baumreihe an der PA 64 auf einer Länge von ca. 220 m beseitigt. Eine Streuobstwiese am Ortsrand von Zell und die Ufergehölze an einem Baggerweiher zwischen Zell und Pocking (auf rd. 300 m Länge) werden randlich beeinträchtigt. Schließlich wird durch den Kreisverkehr am Bauende an der B 12 ein Teil des östlich der B 12 liegenden Feldgehölzes, das den ehemaligen Standortübungsplatz abschirmte, beseitigt. Außerdem wird dort eine kleine Teilfläche einer Magerwiese (gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG) betriebsbedingt und vorübergehend baubedingt beeinträchtigt.

Vorkommen einiger seltener bzw. gefährdeter Pflanzenarten sind nur in den schutzwürdigen Biotopbeständen bekannt, die im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung erfasst wurden; sie sind aber nicht unmittelbar betroffen. Ansonsten wurden im Rahmen der faunistischen Untersuchungen naturschutzrelevante Fledermaus- und Vogelarten sowie Reptilienarten erfasst. Aktuelle und potenzielle Fledermausquartiere sind aber nicht betroffen, so dass erhebliche Auswirkungen der geplanten Ortsumgehung auf Fledermäuse nicht zu erwarten sind. Die Brutreviere mehrerer gefährdeter Vogelarten, die im weiteren Umfeld der geplanten Ortsumgehung erfasst wurden, werden ebenfalls nicht beeinträchtigt; z.B. naturschutzrelevante Vogelarten, die auf Bäumen oder in sonstigen Gehölzstrukturen brüten, sind entweder nur indirekt oder kaum nennenswert betroffen. Allerdings können auch (Teil-)Lebensräume dieser Arten durch die Maßnahme in Form von Beeinträchtigungen ihrer Nahrungssuchgebiete oder Habitatfragmentierung entwertet werden.

Als artenschutzrechtlich gesondert zu behandelnde Vogelart ist die Feldlerche (*Alauda arvensis*, RLB 3, RLD 3) hervorzuheben, von der insgesamt 13 Brutreviere in der Feldflur nördlich Pocking und zwischen Zell und B 12 erfasst wurden. Davon liegen 5 Revierzentren in einem Abstand von lediglich bis zu 100 m zur Plantrasse und weitere 6 Revierzentren in einem Abstand von bis zu 300 m. Demnach ist davon auszugehen, dass 5 Brutreviere dieses gefährdeten Bodenbrüters in der Feldflur verloren gehen bzw. ihre Habitatfunktion verlieren.

Außerdem ist die artenschutzrechtlich relevante Zauneidechse (*Lacerta agilis*, RLB 3, RLD 3, sg) im Bereich der begleitenden Säume entlang des Geh- und Radwegs auf der stillgelegten Bahnlinie im Südwesten von Pocking betroffen, und ihre Habitate werden teils unmittelbar beeinträchtigt.

Hinsichtlich des Biotopverbunds sind durch das Vorhaben vor allem der Gewässer-Biotopverbund am Ausbach und die zusammenhängende, weiträumig offene Feldflur als „Verbundkomplex“ für bodenbrütende Vogelarten (aktuell: Feldlerche) betroffen.

Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinien werden nicht beeinträchtigt. Die Natura-2000-Vorabprüfung kommt in Bezug auf das FFH-Gebiet „Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung“ (Nr. 7545-371) zu dem Ergebnis, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die

Schutzgüter des FFH-Gebiets und keine Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets zu erwarten sind.

Schutzgut Fläche

Das Vorhaben führt zu einer zusätzlichen Netto-Neuersiegelung von ca. 6,0 ha. Darüber hinaus werden auch durch Straßenböschungen und andere Straßenbegleitflächen ca. 6,0 ha Fläche überbaut. Für Baustreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätze etc. werden während der Bauzeit weitere Flächen (ca. 6,5 ha) vorübergehend beansprucht.

Schutzgut Boden

Bezüglich dieses Schutzguts ist auf den LBP (Unterlage 12.0T, Kap. 2.2 und Kap. 4.1 „Wirkungen“) zu verweisen.

Böden werden teils versiegelt und überbaut, vorübergehend werden sie aber auch durch den Baubetrieb und als Lagerflächen beeinträchtigt. Seltener und empfindlichere Böden werden in geringem Umfang im Bereich der Querung des Ausbachs beeinträchtigt.

Der geschätzte Umfang der Erdarbeiten liegt bei ca. 23.000 m³ / ca. 134.000 m³ (Bodenabtrag / -auftrag).

Schutzgut Wasser

Bezüglich der Betroffenheit dieses Schutzguts ist neben dem LBP (Unterlage 12.0T, Kap. 2.2 und Kap. 4.1 „Wirkungen“) auch auf den allgemeinen Erläuterungsbericht (Unterlage 1T, Kap. 4.6, 4.12), die wasserrechtlichen Ausführungen der Unterlage 13T und den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 13.3T) zu verweisen.

Beim Schutzgut „Wasser“ ist anzumerken, dass als Gewässer einzig der Ausbach, dieser aber erheblich betroffen ist. Er wird durch die dammgeführte OU und den dammgeführten Anschluss des Gewerbegebiets auf einer Länge von knapp 100 m überbaut, die vorgesehene LW der Durchlässe beträgt nur 1,95 m. In diesem als schutzwürdiger Biotop erfassten Abschnitt werden außerdem die Ufergehölze beseitigt. Ca. 600 m bachaufwärts wird der Ausbach aber auf einer Länge von rd. 300 m naturnah umgestaltet, wobei sich auch ein breiter Ufergehölzsaum und ein Mosaik aus Auenlebensräumen entwickeln werden. Grundwassernahe Standorte sind nicht betroffen. Der Hochwasserabfluss in der Rottaue bis Bau-km 1+900 wird durch 5 Flutdurchlässe und zwei Rahmendurchlässe (4,0 x 2,0 m) aufrechterhalten, bei der Querung des Ausbachs durch die OU und den Anschluss des Gewerbegebiets sind 3 Durchlässe mit einer LW von 1,95 m geplant. Durch vorhabensbedingte Überbauungen in der Rottaue entsteht ein Verlust an Retentionsvolumen in einer Größenordnung von ca. 31.000 m³ auf einer Fläche von rd. 2,0 ha (einschließlich Abschnitt 1). Dieser Verlust wird v.a. durch Abgrabungen in der Rottaue im Bereich der neuen Querung der Rott ausgeglichen.

Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 13.3T) kommt im Rahmen der Relevanzprüfung zu dem Ergebnis, dass durch das Straßenbauvorhaben keine Verschlechterung der Zustandsklassen der jeweiligen Qualitätskomponenten der betroffenen Flusswasserkörper 1_F510 „Rott, unterhalb Rottauensee“ und 1_F517 „Beiderseitige Nebengewässer der Rott ab Bad Birnbach“ sowie des betroffenen Grundwasserkörpers 1_G126 „Quartär - Pocking“ zu erwarten ist.

Schutzgut Luft

In Bezug auf das Schutzgut „Luft“ sind mit der Verlagerung des Hauptverkehrsstroms aus der Stadt Pocking heraus innerorts deutliche lufthygienische Entlastungseffekte zu erwarten. Im Gegenzug wird ein bislang unbeeinflusster Bereich nordwestlich/westlich Pocking lufthygienisch nachteilig beeinflusst.

Schutzgut Klima

Das Vorhaben führt zu keinen bedeutenden Auswirkungen auf das Geländeklima. Ebenso sind keine relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima in Form zusätzlicher Treibhausgasemissionen zu erwarten.

Schutzgut Landschaft, hier vor allem Landschaftsbild

Bezüglich der Betroffenheit dieses Schutzguts ist auf den LBP (Unterlage 12.0T, Kap. 2.2 und Kap. 4.1 „Wirkungen“) zu verweisen.

Beim Schutzgut „Landschaftsbild“ ist anzumerken, dass durch das Straßenbauvorhaben Verfremdungseffekte vor allem infolge der Neutrassierung einer damm- und brückengeführten Querung in der Rottau sowie in der Schotterebene zwischen Berg und südlich Zell zu erwarten sind. Dadurch werden Relief und gewohnte Blickbeziehungen verändert sowie die Weiträumigkeit des Landschaftseindrucks beeinträchtigt. Gliedernde und landschaftsbildprägende Strukturelemente sind im Bereich zwischen Berg und Pocking (am Ausbach) und durch den Kreisverkehr an der B 12 unmittelbar betroffen.

Schutzgut Kulturelles Erbe

Durch den Bau der OU Pocking sind weder Baudenkmäler noch Bodendenkmäler betroffen. Landschaftselemente oder Landschaftsausschnitte, denen kulturhistorisch eine überdurchschnittliche Bedeutung beizumessen wäre, sind ebenfalls nicht betroffen.

Sonstige Sachgüter

Bei den sonstigen Sachgütern ist vorhabensbedingt von keiner relevanten Betroffenheit auszugehen.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter hinaus zu beschreiben wären, sind nicht gegeben.

3.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Nachfolgend werden die Maßnahmen aufgeführt, die im Laufe des Planungsprozesses Berücksichtigung fanden oder bei der Realisierung des Vorhabens durchgeführt werden, um nachteilige Wirkungen auf die Umwelt bzw. auf die hier zu betrachtenden Schutzgüter zu vermeiden oder minimieren.

Verkehrslärmschutzmaßnahmen

Bezüglich detaillierterer Ausführungen ist auf den allgemeinen Erläuterungsbericht (Unterlage 1T, Kap. 5.1) und auf die immissionstechnischen Untersuchungen (Unterlage 11T) zu verweisen.

Die schalltechnische Berechnung für die der neuen Straße am nächsten gelegene Bebauung wurde gemäß der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung durchgeführt. Die Ergebnisse der Lärmberechnung ergeben unter Zugrundelegung der ermittelten Verkehrsmengen sowie Überlagerung aller neu geplanten Verkehrswege nur an einem der untersuchten nächstgelegenen Berechnungspunkte eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Da es sich jedoch nur um ein Gebäude mit geringer Überschreitung handelt, kommt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur ein passiver Lärmschutz in Betracht.

Linien- und Gradientenführung

Bezüglich detaillierterer Ausführungen ist auf den allgemeinen Erläuterungsbericht (Unterlage 1T, Kap. 4.1) und den LBP (Unterlage 12.0T, Kap. 3.1) zu verweisen.

- Die Umweltverträglichkeitsstudie zum Variantenvergleich hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter die gewählte Plantrasse, die sich aus zwei Varianten-Abschnitten zusammensetzt, in Verbindung mit Abschnitt 1 zu den „relativ umweltverträglichsten“ Lösungen unter den vorgegebenen Varianten gehört.
- zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird die Trasse zwischen Bau-km 3+820 und 4+240 im Einschnitt geführt.
- Entsiegelung von Flächen bzw. Abschnitten der bisherigen Trasse der PA 64 und der Gemeindeverbindungsstraße Pocking – Zell.

Böschungsflächen

- Die Böschungen des Straßenkörpers werden mit einem Steigungsverhältnis von 1 : 1,5 mit Ausrundung ausgeführt. Damit wird die Eingriffsfläche durch den Straßenkörper reduziert.
- Auf den Böschungen und sonstigen Straßenbegleitflächen ist unter Berücksichtigung der Belange der Verkehrssicherheit die Pflanzung von Gehölzen aus gebietsheimischer Herkunft nach gestalterischen Gesichtspunkten vorgesehen.
- Geeignete Bereiche (z.B. süd-/südwestexponierte Böschungen) werden zur Anlage von Magerstandorten genutzt. Entwicklungsziel sind dort standort- und gebietstypische Biozönosen. Die verbleibenden Flächen werden durch eine Ansaat von Landschaftsrasen (Regio-Saatgut) eingegrünt.

Damit wird die Einbindung der Straße in das Landschaftsbild gefördert und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Anlage und Entwicklung standorttypischer Vegetationselemente im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen reduziert.

Ingenieurbauwerke und Durchlässe

- Zur Gewährleistung des Hochwasserabflusses in der Rottaue sind 5 Flutdurchlässe DN 1000, 2 Rahmendurchlässe (4x2 m) und am Ausbach zwei Durchlässe mit LW 1,95 m vorgesehen. Außerdem ist bei der Anbindung des Gewerbegebiets ein Flutdurchlass mit LW 1,95 m geplant.
- Die Durchlässe am Ausbach werden in ausreichender Tiefe gesetzt, um die Ausbildung eines durchgängigen Gewässersohl-Substrats zu gewährleisten.

Verringerung des Oberflächenwasserabflusses und der Stoffeinträge in die Gewässer

Bezüglich detaillierterer Beschreibungen ist auf den Erläuterungsbericht ([Unterlage 1T, Kap. 4.6 „Entwässerung“](#)) und die wassertechnischen Ausführungen der [Unterlage 13T](#) zu verweisen.

- Grundsätzlich soll unbelastetes Oberflächenwasser im umliegenden Gelände großflächig versickern. Entsprechend der Versickerfähigkeit des anstehenden Bodens kann dies jedoch nicht immer eingehalten werden. Deshalb werden im Bereich vom Bauanfang bei Bau-km 1+013 bis nördlich der Bahnlinie bei Bau-km 2+000 am Dammfuß Versickermulden angelegt, da hier die Böschungsflächen allein für die Versickerung nicht ausreichen. In den Mulden wird der Niederschlag zwischengespeichert und zeitlich versetzt abgegeben.
- In den Einschnittsbereichen südlich Zell wird das Wasser in Einschnittsmulden gefasst und versickert.
- Eine Einleitung von ungereinigtem Bauwasser in den Ausbach ist nicht vorgesehen. Einträge werden bei Bedarf durch geeignete Vorkehrungen vermieden, z.B. Herstellung von Absetzvorrichtungen wie Sand- und Schlammfängen in einzelnen Bauphasen oder nach Möglichkeit vorgezogene Errichtung von Versickermulden..

Vermeidungsmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung

Bezüglich der Darstellung und der detaillierten Beschreibung der Maßnahmen wird auf die Maßnahmenpläne ([Unterlage 12.2T](#)) und die Maßnahmenblätter zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung ([Unterlage 12.4N](#)) verwiesen.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sollen schutzwürdige Lebensräume und seltene/gefährdete Arten vor vermeidbaren, baubedingten Beeinträchtigungen und Schäden schützen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds minimieren:

- Schutzmaßnahmen zur Verringerung baubedingter Beeinträchtigungen im Bereich von schutzwürdigen Biotopen und anderen naturschutzfachlich wertvollen Flächen; dazu Schutzeinrichtung während der Bauzeit zur Begrenzung des Baufelds (gegebenenfalls Schutzzaun) und Verzicht auf die Errichtung von Lagerflächen, Baustelleneinrichtungsflächen etc. in diesen Bereichen; insbesondere gilt dies für die Aue der Rott und für die Flächen am ehemaligen Standortübungsplatz.
- Verzicht auf die Errichtung von Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen in der Rottaue im Überschwemmungsbereich von Bau-km 1+200 bis Bau-km 2+000; in diesem Bereich werden keine wassergefährdenden Stoffe oder Erdaushub gelagert.
- Bei Verlegung von Gewässern (hier: Ausbach) werden die Bäche beim Ablassen nach Fischen, (Groß-)Muscheln und Krebsen abgesucht, um die Tiere gegebenenfalls in andere geeignete Bachabschnitte umzusiedeln.

Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Bezüglich detaillierterer Ausführungen ist hier neben dem Textteil des LBP ([Unterlage 12.0T](#), Kap. 3.2) auf die Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, [Unterlage 12.3T](#), Kap. 3.1) zu verweisen.

Zu Beginn der Baumaßnahme werden folgende Vorkehrungen und Vermeidungsmaßnahmen in Hinblick auf besondere Artenvorkommen (zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen; siehe Kap. 3.2 und saP-Unterlage 19.1.3, Kap. 3.1) durchgeführt:

- Beginn bzw. Einleitung der Bautätigkeiten, insbesondere der Baufeldräumung, außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Brutvögel, d.h. im Zeitraum von 1. September bis 28. Februar
- Durchführung der Baumfällarbeiten und Gehölzbeseitigungen im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt und damit ebenfalls außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel (und Fortpflanzungszeit der Fledermäuse, wobei jedoch keine Höhlenbäume betroffen sind).

Zur Sicherstellung einer umweltschonenden Bauausführung erfolgt eine ökologische Baubegleitung.

3.3 Ausgleichsmaßnahmen

Das Ausgleichskonzept ist in Kap. 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP, Textteil, [Unterlage 12.0T](#)) erläutert, und die Ausgleichsmaßnahmen in Kap. 5.3 beschrieben. Bezüglich der Darstellung und der detaillierten Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen wird auf den Maßnahmenübersichtsplan ([Unterlage 12.2T, Blatt 1](#)), den Maßnahmenplan ([Unterlage 12.2T, Blatt 2-6](#)) und die Maßnahmenblätter ([Unterlage 12.4N](#)) verwiesen.

Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung

Der Kompensationsbedarf für die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt wurde mit Hilfe der Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) ermittelt.

Als Kompensation für die unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgt zum einen die Schaffung eines Auen-Lebensraumkomplexes aus Gewässerbegleitgehölzen, breiten Säumen und extensiv genutztem Grünland südlich der Rott bei Aumühle. Daneben wird der Ausbach ca. 600 m oberhalb der

Querung durch die neue Ortsumgehung auf einer Länge von rd. 300 m naturnah umgestaltet, wobei sich auch ein breiter Ufergehölzsaum und ein Mosaik aus Auenlebensräumen wie Röhricht, feuchte Hochstaudenfluren und Magerwiesen entwickeln werden. Die Entwicklung von extensiv genutzten Flächen zu artenreichen Magerwiesen in den o.g. Bereichen südlich der Rott bzw. am Ausbach würde etwaige Verluste oder Beeinträchtigungen dieses gem. § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützten Lebensraumtyps vollständig kompensieren. Durch Gehölzpflanzungen in den o.g. Bereichen sowie im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen werden auch die Gehölzverluste durch die neue Ortsumgehung ausgeglichen. Durch diese Maßnahmen werden auch die Eingriffe sowohl in die Bodenfunktionen als auch in die Wasserfunktionen in ausreichendem Umfang kompensiert.

Als Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind entlang des neuen Straßenkörpers bzw. auf den Straßenbegleitflächen zahlreiche Gestaltungsmaßnahmen in Form unterschiedlicher Gehölzpflanzungen sowie die Anlage magerer Standorte mit Magerrasenansaat geplant.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Weitere Ausgleichsmaßnahmen müssen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Vorfeld des Vorhabens realisiert werden:

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist als vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) die Schaffung von Habitaten für die Zauneidechse nahe des künftigen Kreisverkehrs zwischen Zell und Pocking vorgesehen.

Für die Feldlerche wird eine sehr großzügig bemessene Gebietskulisse mit 722 ha als Suchraum für produktionsintegrierte Maßnahmen im weiteren Umfeld westlich Pocking ausgewiesen, in der „Lerchenfenster“, Blüh- und Brachestreifen sowie „Extensiväcker“ (Ackerflächen mit erweitertem Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel) angelegt und kombiniert werden können. Die konkrete Lage der Maßnahmen innerhalb dieses Suchraums kann jährlich oder im mehrjährigen Turnus wechseln und wird durch institutionelle Sicherung gewährleistet. Auf diese Weise können für die aktuell gefährdete Feldlerche die Voraussetzungen geschaffen werden, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Ersatzmaßnahmen

Da sämtliche Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung als ausgleichbar gelten, sind zusätzlich keine Ersatzmaßnahmen notwendig.

Gestaltungsmaßnahmen

Als Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind entlang des neuen Straßenkörpers bzw. auf den Straßenbegleitflächen zahlreiche Gestaltungsmaßnahmen geplant, die sich mehrfach entlang der Plantrasse wiederholen können:

- Auf den Böschungen und sonstigen Straßenbegleitflächen ist unter Berücksichtigung der Belange der Verkehrssicherheit nach gestalterischen Gesichtspunkten die Pflanzung von Gehölzen aus gebietsheimischer Herkunft vorgesehen.
- Geeignete Bereiche (z.B. Süd- bzw. Westexposition) werden zur Anlage von Magerstandorten genutzt. Entwicklungsziel sind dort standort- und gebietstypische Biozönosen.
- Böschungflächen, auf denen aus unterschiedlichen Gründen keine der o.g. Gestaltungsmaßnahmen vorgenommen werden können, werden durch eine Ansaat von Landschaftsrasen (Regio-Saatgut) begrünt.

Damit wird die Einbindung der Straße in das Landschaftsbild gefördert und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Anlage und Entwicklung standorttypischer Vegetationselemente im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen reduziert.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen wird nach Abschluss der Baumaßnahme vom Staatlichen Bauamt überprüft.

Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen

Bezüglich weiterer Ausführungen ist auf den allgemeinen Erläuterungsbericht ([Unterlage 1T](#), Kap. 2.5) zu verweisen.

- Nicht mehr benötigte Straßenflächen werden in einem Flächenumfang von 0,28 ha entsiegelt und rekultiviert bzw. renaturiert.
- Entlastung der Innenstadt vom Durchgangsverkehr durch Verbindung der B 388 mit der B 12 westlich von Pocking und dadurch Reduzierung der Immissionsbelastung durch Lärm und Abgase
- Verminderung der Immissionsbelastung durch wartende Fahrzeuge durch die Zusammenfassung von drei höhengleichen zu einer höhenfreien Bahnquerung
- Durch den bereits erfolgten Abbruch der alten Rottbrücke wird eine Verbesserung des Hochwasserabflusses bei Aumühle erreicht.
- Im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen werden Teilflächen des Gebiets bzw. des Naturraums in ihrer Funktion für den Natur- und Landschaftshaushalt aufgewertet.

4. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens (§16 Abs. 1 Nr. 5 UVPG)

Trotz aller Bemühungen, durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Umweltauswirkungen des Vorhabens möglichst gering zu halten, und der Ausschöpfung verschiedener Möglichkeiten, unvermeidbare Eingriffe zu kompensieren, verbleiben nachteilige Umweltauswirkungen, die nachfolgend im Überblick dargestellt werden.

Die bestehenden Beeinträchtigungen des Schutzguts „**Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit**“ durch Lärm- und Abgasimmissionen können durch das Vorhaben im Bereich der Stadt Pocking deutlich reduziert werden.

Die ebenfalls für das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit“ relevanten Möglichkeiten für eine siedlungsnah, **ruhige naturbezogene Erholung** werden westlich und nordwestlich Pocking durch die Beeinträchtigungen von Blickbeziehungen sowie des Landschaftserlebens (durch Verfremdungseffekte und verkehrsbedingte Lärmimmissionen) deutlich beeinträchtigt. Diese können nur unwesentlich vermindert bzw. kompensiert werden.

Insgesamt sind aber beim Schutzgut „Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In Bezug auf das **Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“** kommt es zum Verlust einiger Lebensräume und zur Beeinträchtigung darin lebender naturschutzrelevanter Arten. Bei den Lebensräumen sind straßen-, wege- und bahnliniengleitende, teils magere Gras- und Krautsäume sowie v.a. Gehölzstrukturen entlang des Ausbachs, an der PA 64 und an der B 12 betroffen. Außerdem wird der Ausbach auf einer Länge von knapp 100 m überbaut. Dieser ist zusammen mit seinem Gehölzsaum als schutzwürdiger Biotop erfasst (keine Flächen nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BNatSchG). Die Plantrasse führt hier auch zu Zerschneidungen innerhalb des bestehenden Biotopverbunds. Alle Verluste und Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen können aber durch geeignete Maßnahmen (teils vorgezogen, für Zauneidechse, Feldlerche, s.o.) ausgeglichen werden. Damit kann eine Erheblichkeit sowie die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden.

Insgesamt sind beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Als deutlich nachteilige Umweltauswirkung ist der **Flächenverbrauch** für die geplante Ortsumgehung von insgesamt 12,0 ha zu sehen. Davon fallen ca. 6,0 ha unter die Netto-Neuersiegelung, ebenfalls ca. 6,0 ha werden überbaut bzw. für Begleitmaßnahmen wie Abflussmulden und Regenrückhaltebecken benötigt.

Mit dem Flächenverbrauch korreliert auch die Beeinträchtigung des Schutzguts „**Boden**“, wobei hier vor allem die künftig versiegelten Flächen ihre Bodenfunktionen gänzlich einbüßen. Die betroffenen Böden zeichnen sich durch ein mittleres bis überwiegend hohes Filtervermögen und eine mittlere bis überwiegend hohe nutzbare Feldkapazität (Nitratrückhaltevermögen der Böden) aus. Seltene und empfindliche Böden sind jedoch nur in geringem Umfang im Bereich der Querung des Ausbachs betroffen. Insgesamt ergeben sich beim Schutzgut „Boden“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Beim Schutzgut „**Wasser**“ ist als einziges Gewässer ist der Ausbach – wenn auch auf einer Länge von knapp 100 m – betroffen. *Als Ausgleich wird aber ein ca. 600 m oberhalb des Eingriffs liegender Abschnitt des Ausbachs einschließlich seiner Uferstreifen auf einer Länge von knapp 300 m naturnah gestaltet, so dass mittelfristig keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.*

Die zusätzliche Versiegelung der Landschaft führt einerseits zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate; andererseits wird durch die kontrollierte Abgabe des Niederschlagswassers in den Untergrund bzw. die Rückhaltung und gedrosselte Weiterleitung i.d.R. eine schadlose Ableitung gewährleistet, so dass mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf Grundwasser oder Vorfluter weitgehend minimiert werden. Die Betroffenheit der Auenfunktionen – insbesondere der Retentions- und Abflussfunktion – bis Bau-km 1+900 wird durch mehrere Flutrinnen im Damm der künftigen Trasse sowie

durch Abgrabungen in der Rottaue (in Zusammenhang mit dem 1. Abschnitt) kompensiert. Grundwassernahe Standorte sind nicht betroffen; ansonsten sind allenfalls indirekte Einflüsse auf das Grundwasser infolge der Reduzierung/Beseitigung von Deckschichten denkbar. Grundsätzlich verbleibt aber das unvermeidbare Restrisiko, dass bei Unfällen Schadstoffe ins Grundwasser und in die Vorfluter gelangen können.

Insgesamt sind aber - unter Einbeziehung der Kompensationsmaßnahmen - beim Schutzgut „Wasser“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Beim Schutzgut „Luft“ ist festzustellen, dass eine erhöhte Abgasbelastung in einem lufthygienisch bislang wenig beeinträchtigten Gebiet einem Entlastungseffekt innerhalb der bisherigen Ortsdurchfahrt Pocking entgegensteht. Allerdings erfolgt eine gewisse Beeinträchtigung des Luftaustauschs der Stadt Pocking mit den westlich gelegenen, Kaltluftproduzierenden Flächen, die aber nicht als erheblich eingestuft werden kann.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“ sind ebenfalls nicht erkennbar.

Durch die Westumfahrung von Pocking kommt es zu Veränderungen des Schutzguts „Landschaft“ bzw. des **Landschaftsbilds** infolge der Beseitigung von landschaftsbildprägenden Strukturelementen sowie durch Verfremdungseffekte und Beeinträchtigungen von Blickbeziehungen der häufig dammföhrten Trasse. Damit verbunden sind auch nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“. Letzteres gilt nur für die Erholungsfunktion abseits der Siedlungen (ruhige naturbezogene Erholung), die durch die verkehrsbedingten Lärmimmissionen in einer bisher lärmarmen Landschaft in Trassennähe zusätzlich beeinträchtigt wird.

Insgesamt sind aber beim Schutzgut „Landschaft“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter „**Kulturelles Erbe**“ und „**Sonstige Sachgüter**“ sind nicht erkennbar.

Unter Einbeziehung aller geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann zusammenfassend festzuhalten werden, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG erwarten lässt.

Im Gegenzug sind die Entlastungseffekte in Bezug auf das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“, die Entsiegelung von Flächen (Schutzgut „Boden“) und die umfangreiche Kompensationsmaßnahmen anzuföhren, die auf anderen Flächen zu günstigeren Entwicklungen im Naturhaushalt und im Landschaftsbild beitragen.

Für die Beurteilung der Erheblichkeit sind bei den nachteiligen Umweltauswirkungen auch **Summationseffekte** mit weiteren Bauvorhaben mit einzubeziehen. Bezüglich des möglichen Zusammenwirkens mit anderen bestehenden, zugelassenen oder geplanten Vorhaben ist zunächst der Bau der BAB A 94 zu nennen, die südöstlich und östlich an Pocking in einem Abstand von rd. 2 km vorbeiföhren wird. Vom Ende des Abschnitts 2 der OU Pocking an der B 12 ist eine Verbindung zur A 94 geplant. Außerdem sind der Flächenverbrauch und die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die jüngere und künftige Siedlungsentwicklung der Stadt Pocking mit einzubeziehen.

Das Zusammenwirken dieser Maßnahmen mit dem vorgesehenen Bau der OU Pocking, die alle überwiegend im selben Naturraum – dem Unteren Inntal – stattfinden, kann in deren gegenwärtig absehbaren Umfang in der Summe zu Auswirkungen föhren, die eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG nicht mit absoluter Sicherheit, jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen lassen.

5. Übersicht über anderweitige geprüfte Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG)

Bezüglich der ausführlichen Darstellung des Variantenvergleichs aus dem straßenbaulichen und wirtschaftlichen Blickwinkel ist auf [Unterlage 1T](#), Kap. 3 zu verweisen.

5.1 Untersuchte Varianten

Im Vorfeld der konkreten Planungen zur Plantrasse wurden in den Jahren 2005 – 2006 mehrere Varianten hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen untersucht (siehe Abb. 1).

Dabei wurden vier Varianten („Westlich Berg“, „Mitte Berg“, „Östlich Berg“ sowie „Alternative Variante östlich Berg“) behandelt, wobei die Variante „Alternative Variante östlich Berg“ der Plantrasse sehr ähnlich ist. Bestandteil der UVS war auch der inzwischen bereits gebaute 1. Abschnitt mit der neuen Rottbrücke (Teilplanfeststellungsentwurf vom 22.03.2013).

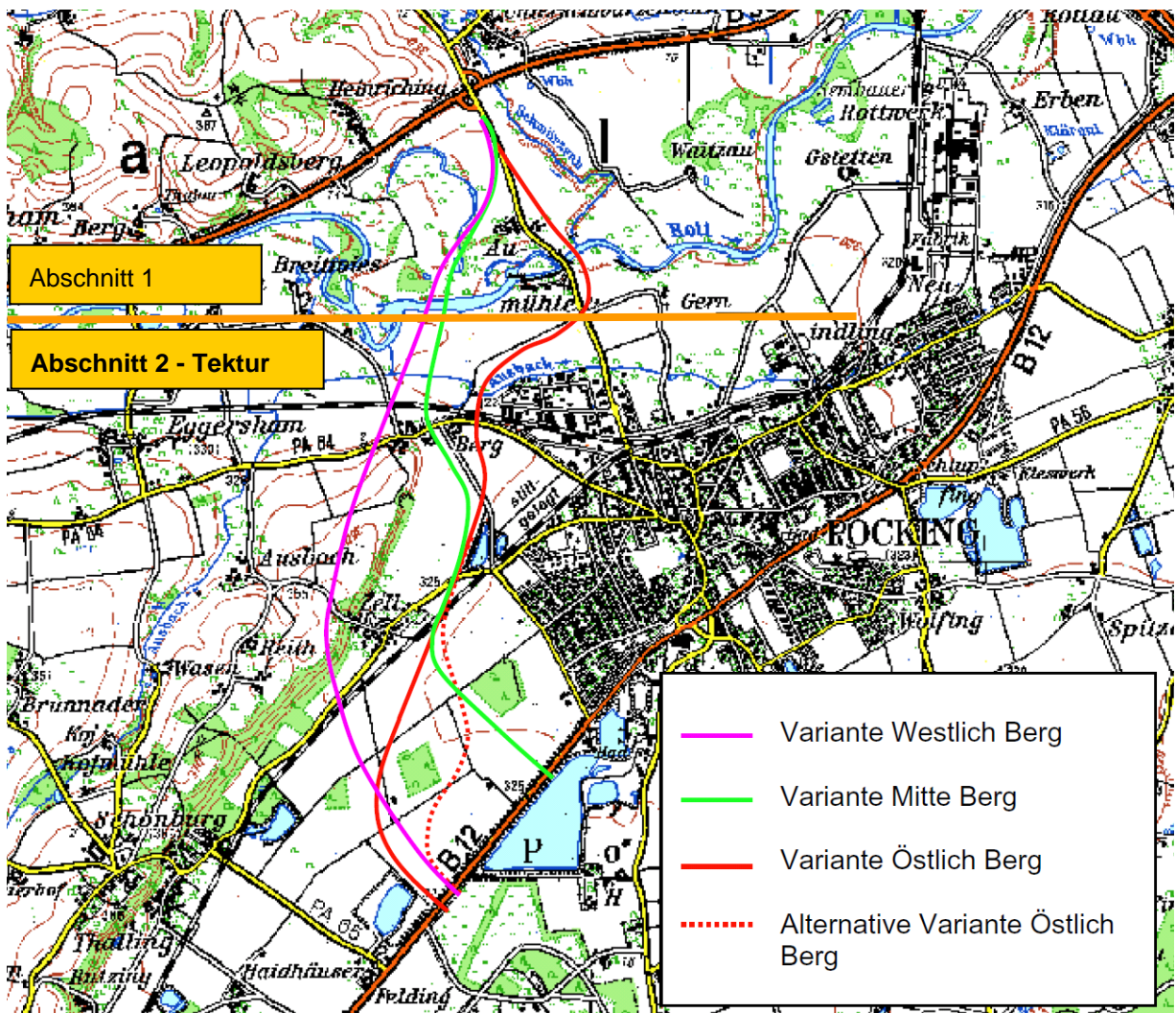


Abb.1: Übersicht untersuchte Varianten (ohne Maßstab; Grundlage Bayer. Landesvermessungsamt)

Die Untersuchung der Umweltauswirkungen erfolgt hier in Form einer überschlägigen Zusammenschau der Auswirkungen anhand der wichtigsten Kriterien und Parameter, wie sie in Tabelle 1 zusammengestellt ist.

5.2 Wesentliche Auswahlgründe unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen

Bei der vergleichenden Betrachtung der **Auswirkungen auf die wichtigsten Schutzgüter** stellt sich der Unterschied zwischen den untersuchten Varianten folgendermaßen dar):

Schutzgut	Variante „Westlich Berg“	Variante „Mitte Berg“	Variante „Östlich Berg“ (ist bis Bau-km 3+500 der Plantrasse ähnlich)	„Alternative Variante Östlich Berg“ (ist ab Bau-km 3+500 der Plantrasse ähnlich)
Kriterium				
Mensch einschließlich menschl. Gesundheit				
Beeinträchtigung Wohnumfeld: Wohngebäude in der „engeren Wirkzone“	-	1	1	1
Wohngebäude in der „mittleren Wirkzone“	5	4	9	9
Beeinträchtigung Erholungsfunktion – siedlungsnaher Freiräume (Trassenlänge) „engere Wirkzone“ „mittlere Wirkzone“	750 m 880 m	680 m 990 m	870 m 1.450 m	730 m 1.220 m
Gebiet mit Erholungsnutzung (Feierabenderholung) (Trassenlänge) „engere und mittlere Wirkzone“	450 m	550 m	900 m	550 m
Biologische Vielfalt, Arten u. Lebensräume				
(Teil-)Verlust von Lebensräumen mit sehr hoher Bedeutung (Länge)	440 m	230	200 m	200 m
(Teil-)Verlust von Lebensräumen mit hoher/mittlerer Bedeutung (Länge)	20 m	- m	10 m	10 m
Beeinträchtigung von Lebensräumen mit sehr hoher Bedeutung (Länge)	3.400 m	1.635 m	1.325 m	1.325 m
Beeinträchtigung von Lebensräumen mit hoher/mittlerer Bedeutung (Länge)	2.465 m	1.495 m	1.850 m	1.875 m
Verlust / Durchschneidung von Lebensräumen im FFH-Gebiet (Länge)	150 m	230 m	50 m	50 m

Beeinträchtigung Biotopverbund	950 m 1 überregional bedeutsame, 1 regional bedeutsame, 1 lokal bedeutsame Biotopverbundachse	600m 1 überregional bedeutsame, 1 lokal bedeutsame Biotopverbundachse	130 m 1 überregional bedeutsame, 1 lokal bedeutsame Biotopverbundachse	130 m 1 überregional bedeutsame, 1 lokal bedeutsame Biotopverbundachse
Fläche (nverbrauch) (Trassenlänge)	ca. 4.750 m	ca. 4.000 m	ca.5.200 m	ca.5.000 m
Boden				
Böden mit besonderem Standortpotenzial (Trassenlänge)	590 m	550 m	250 m	250 m
Wasser				
Querung Fließgewässer/Auen	3	3	2	2
Verlauf im Überschwemmungsgebiet der Rott	ca. 1.750 m	ca. 1.650 m	ca. 1.800 m	ca. 1.800 m
Landschaftsbild				
Beeinträchtigung von Landschaftsräumen mit sehr hoher / hoher Qualität (Trassenlänge)	750 m	500 m	350 m	350 m
Stör- und Fernwirkung durch erhebliche Abgrabungen und/oder Dammschüttungen	2.100 m Länge	400 m Länge	950 m Länge	1.150 m Länge
Beeinträchtigung/Verlust landschaftsprägender Elemente / Sichtkulissen	6	4	4	4

Tab. 1: Überschlägige Zusammenschau der Auswirkungen der Trassenvarianten auf die wichtigsten Schutzgüter

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit: Bezogen auf die Umweltbelange führen bei diesem Schutzgut die Varianten „Östlich Berg“ und „Alternative Variante östlich Berg“ zu höheren Beeinträchtigungen von Wohn- und Wohnumfeldbereichen als die Varianten „Westlich Berg“ und „Mitte Berg“. Der siedlungsnahen Freiraum wird durch Variante „Alternative Variante östlich Berg“ am stärksten betroffen, die Varianten „Westlich Berg“ und „Mitte Berg“ zeigen als relativ günstigste Varianten ähnliche Beeinträchtigungen. Hinsichtlich der Betroffenheit bisher lärmarmen Landschaftsräume (Erholungsfunktion) bedingt die Variante „Östlich Berg“ stärkere Beeinträchtigungen als die übrigen Varianten. *Sämtliche Varianten der Ortsumfahrung entlasten die bisher durch den Verkehr auf der St 2117 lufthygienisch sowie durch Lärm belastete Stadt Pocking.*

Schutzgut biologische Vielfalt, Arten und Lebensräume: Hier führen die Varianten „Östlich Berg“ und „Alternative Variante östlich Berg“ bei nahezu allen untersuchten Kriterien zu sehr ähnlichen Belastungen. Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Lebensräumen und streng geschützter Arten schneidet Variante „Mitte Berg“ geringfügig günstiger ab, bei den übrigen Kriterien eindeutig die beiden östlichen Varianten. Insgesamt führen daher die Varianten „Östlich Berg“ und „Alternative Variante östlich Berg“ zu den relativ geringsten Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt, Arten und Lebensräume, gefolgt von den Varianten „Mitte Berg“ und „Westlich Berg“.

Schutzgut Boden / Fläche(nverbrauch): Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Böden mit besonderem Standortpotenzial führen die Varianten „Westlich Berg“ und „Mitte Berg“ zu eindeutig höheren Belastungen als die beiden östlichen Varianten. Im Gegensatz dazu verursacht Variante „Mitte Berg“ den geringsten Flächenverbrauch, hier führen die beiden „Ost-Varianten“ zu den stärksten Beeinträchtigungen. Insgesamt ergibt sich bei diesen Schutzgütern daher keine eindeutige Reihung ihrer Umweltauswirkungen.

Schutzgut Wasser: Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Fließgewässern durch Querung schneiden die östlichen Varianten günstiger ab als die beiden anderen. Die Variante „Mitte Berg“ weist allerdings einen etwas kürzeren Verlauf im Überschwemmungsgebiet der Rott auf als die übrigen Varianten. Die Varianten „Mitte Berg“, „Östlich Berg“ und „Alternative Variante östlich Berg“ zeigen insgesamt ähnliche Auswirkungen, nur die Varianten „Westlich Berg“ schneiden hier schlechter ab.

Beim Schutzgütern **Luft** und **Klima** weisen die untersuchten Varianten mit einer Ausnahme keine nennenswerten Unterschiede auf: die Variante „Westlich Berg“ zerschneidet südlich Zell die Schönburger Hangkante und damit ein bedeutsames Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiet.

Landschaftsräume mit hoher / sehr hoher **Landschaftsbild**qualität sind von der Variante „Westlich Berg“ am stärksten betroffen, von den beiden östlichen Varianten am geringsten (bei ausschließlicher Betrachtung von Abschnitt 2). Unter Einbeziehung von Abschnitt 1 schneidet allerdings Variante „Mitte Berg“ geringfügig besser ab als die beiden östlichen Varianten. Auch der Verlust bzw. die Beeinträchtigung landschaftsprägender Elemente und Sichtkulissen ist bei Variante „Westlich Berg“ höher als bei den übrigen Varianten, die hierbei ähnliche Beeinträchtigungen aufweisen.

Schutzgüter Kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter: Hier sind keine Auswirkungen auf die behandelten Untersuchungsgegenstände zu erwarten.

Gesamtergebnis:

Betrachtet man das gesamte Straßenbauvorhaben (einschließlich des Abschnitts 1 mit der Querung der Rottaue), so zeigt die 2006 durchgeführte UVS zum Variantenvergleich, dass hier die Variante „Östlich Berg“ geringfügig günstiger abschneidet als die Variante „Alternative Variante östlich Berg“, die der Plantrasse sehr ähnlich ist. Diese ist wiederum geringfügig günstiger einzustufen als die Variante „Mitte Berg“. Variante „Westlich Berg“ führt zu den umfassendsten Auswirkungen.

Anzumerken ist noch, dass bezüglich der voraussichtlichen Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens sich die verkehrsbedingten Belastungen des Schutzguts „Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit“ aufgrund der allgemeinen Zunahme der Verkehrsbelastung weiter erhöhen würden. Abgesehen von der damit einhergehenden Steigerung der lufthygienischen Belastung im Bereich der Ortsdurchfahrt Pocking würden sich bei den übrigen Schutzgütern – mit Ausnahme der Schutzgüter „Fläche“ und „Wasser“ (Ausbachquerung) – keine grundlegenden Veränderungen ergeben.

Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass die geplante Lösung sowohl im Abschnitt 2 als auch im Zusammenhang mit Abschnitt 1 im Vergleich zu allen weiteren untersuchten Varianten in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen zu den günstigsten Lösungsmöglichkeiten zählt.

6. Beschreibung der Methoden oder Nachweise zur Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen sowie Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (Anlage 4, Nr. 11 UVPG)

Alle Schutzgüter, die nicht nur umweltrelevant, sondern auch im Sinne des Naturschutzrechts zu behandeln sind, werden ausführlich im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) behandelt. Soweit sich im Laufe der Bearbeitung herausstellte, dass die notwendigen Sachverhalte und Zusammenhänge nicht mit Hilfe eigener Erhebungen im Gelände und vorliegender Informationsgrundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausreichend fundiert bearbeitet werden konnten, wurden vertiefte Untersuchungen durchgeführt. Dies war beispielsweise bei einigen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten bzw. Artengruppen notwendig. Auf dieser Basis konnten die fachlichen Anforderungen sowohl der Landschaftspflegerischen Begleitplanung als auch der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfüllt werden.

Bei den Schutzgütern, die über diese naturschutzfachlichen Betrachtungen hinausgehen, nämlich „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“, „Kulturelles Erbe“ und „Sonstige Sachgüter“ mussten für die Betrachtung im vorliegenden UVP-Bericht weitere Informationsgrundlagen herangezogen werden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt bzw. auf die Schutzgüter wird die hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit oder Empfindlichkeit bewertete Bestandssituation mit den prognostizierten Wirkungen des zu betrachtenden Vorhabens überlagert, um zunächst die Betroffenheiten festzustellen und danach die zu erwartenden Auswirkungen darzustellen und zu beurteilen.

Nachfolgend werden die Methoden und Nachweise im Überblick aufgeführt, die bei der Beurteilung der Umweltwirkungen herangezogen wurden; in Bezug auf eine detaillierte Auflistung der naturschutzrelevanten Daten ist hier ergänzend auf die Tabelle 2 „Datengrundlagen“ in Kap. 2.1 „Methodik der Bestandserfassung“ des Textteils zum LBP ([Unterlage 12.0T](#)) zu verweisen

Schutzgut	Methoden bzw. Nachweise
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Schalltechnische Untersuchungen zum Lärmschutz, Auswertung der Ausführungen der Unterlage 11T „Immissionstechnische Untersuchungen“ und weiterer Unterlagen des Staatlichen Bauamts; Erfassung der Flächennutzungen (Wohn-, Wohnumfeldfunktion, Erholungseinrichtungen) aus eigenen Erhebungen; Gebietsbegehung zur Einschätzung der Erholungsnutzung und der Betroffenheit durch Immissionen; Informationsmaterial zu Freizeiteinrichtungen der Stadt Pocking
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Erfassung der Nutzungen und Strukturen im Gelände mit Einschätzung der Habitateignung für naturschutzrelevante Arten; Auswertung einschlägiger Informationsgrundlagen: Auswertungen von Biotopkartierung, ABSP, ASK, Wald funktionsplan; vertiefte faunistische Untersuchungen bezüglich artenschutzrechtlich in besonderer Weise relevanter Arten („spezieller Artenschutz“): Fledermäuse, Vögel, Biber, Fischotter, Haselmaus, Reptilien, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling; Potenzialabschätzung bezüglich weiterer potenziell relevanter Arten. Das methodische Vorgehen ist im Detail in der saP-Unterlage erläutert (12.3T , Kap. 3). Bewertungen gemäß BayKompV sowie in Anlehnung an die Biotopkartierung und das ABSP
Fläche	Lagepläne zu Versiegelung und Überbauung und vorübergehender Inanspruchnahme im Rahmen der Ermittlung des Kompensationsbedarfs sowie ergänzende Angaben durch das Staatliche Bauamt
Boden	Auswertung von Geolog. Karten, der Bodenübersichtskarte (M 1:25.000), und des Geotopkatasters des LfU, online verfügbar über: www.umweltatlas.bayern.de

Wasser	Erhebungen im Gelände, Auswertung der Topografischen Karte, der Bodenübersichtskarte, der Biotopkartierung und des ABSP; einschlägige Informationsgrundlagen der Wasserwirtschaftsverwaltung (Überschwemmungsgebiete, Pegeldata, Schutzfunktion der Deckschichten), online verfügbar über: www.umweltatlas.bayern.de ; Umsetzungskonzept EU-Wasser-rahmenrichtlinie
Luft / Klima	Auswertung von Daten des Deutschen Wetterdienstes (Nebelstrukturkarte), der Topografischen Karte (Höhenlinien), der Flächennutzungen sowie des Waldfunktionsplans, des Fachbeitrags (LEK) zum Landschaftsrahmenplan der Region Donau-Wald (12); Abschätzungen aufgrund der aktuellen und prognostizierten Daten bezüglich der verkehrsbedingten Emissionen; Erhebung emittierender Anlagen in der Umgebung
Landschaft, Landschaftsbild	Eigene Erhebungen und Beurteilungen im Gelände, Auswertung der Topografischen Karte und der Flächennutzungen
Kulturelles Erbe	Auswertung des Denkmalatlas (Bau- und Bodendenkmäler) des Bayer. Landesamts für Denkmalpflege, eigene Erfassung von kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen (soweit ohne vertiefte Untersuchungen erkennbar)
Sonstige Sachgüter	Erhebung der Flächennutzungen, Auswertung diverser Kartengrundlagen (Regionalplan, Flächennutzungsplan, Waldfunktionsplan), Angaben des Staatlichen Bauamts
Wechselwirkungen	Eigene Einschätzung

Bei einigen Schutzgütern muss insofern ein gewisses Restrisiko eingeräumt werden, als dass nicht alle Sachverhalte erschöpfend und fachlich fundiert erfasst werden können. So weist z.B. das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ausdrücklich darauf hin, dass vorhandene Bodendenkmäler deutlich über die dargestellten Bereiche hinausreichen können oder bislang nicht entdeckt wurden. Ebenso sind viele weitere unscheinbare historische Kulturlandschaftselemente erst im Zuge wissenschaftlicher Kulturlandschaftsanalysen zu erkennen. Bekanntermaßen bringen die jährlichen Schwankungen im Auftreten vieler Pflanzen- und Tierarten gewisse Unsicherheiten mit sich, so dass mögliche Betroffenheiten durch das Vorhaben nicht mit vollkommener Sicherheit beurteilt werden können. In vielen Fällen muss daher eine fachlich fundierte Einschätzung bzw. die Meinung anerkannter Experten eine hinreichende Sicherheit gewährleisten.

Abgesehen von den Prognoseunsicherheiten im Zusammenhang mit der üblichen Dynamik im Naturhaushalt, beispielsweise was die Betroffenheit und Reaktion bestimmter Tierarten betrifft, sind bei der Beurteilung der Umweltwirkungen keine besonderen Schwierigkeiten aufgetreten und die getroffenen Aussagen gewährleisten eine ausreichende Sicherheit.

7. Referenzliste und Quellenangaben (Anlage 4, Nr. 12 UVPG)

Die Aussagen des vorliegenden UVP-Berichts basieren auf den Untersuchungen und Quellen, die bei der Erstellung der übrigen Unterlagen und Gutachten durchgeführt bzw. herangezogen wurden. Da die meisten Schutzgüter im Rahmen der naturschutzfachlichen Betrachtung im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung sowie mit dem speziellen Arten- und Gebietsschutz zu behandeln sind, ist hier in erster Linie auf die Literatur- und Quellenangaben im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans ([Unterlage 12.0T](#)) und der Unterlage zu speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ([Unterlage 12.3T](#)) zu verweisen. Ergänzungen waren folglich hier vor allem bei Schutzgütern „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“, „Kulturelles Erbe“ und bei den „sonstigen Sachgütern“ notwendig. Hier ist auf die in [Unterlage 1T](#) dargestellten Untersuchungen und herangezogenen Informationsquellen sowie auf die Ausführungen in Kap. 6 zu verweisen. Speziellere Aussagen zu den Lärmimmissionen sind außerdem der immissionstechnischen Untersuchung ([Unterlage 11T](#)) zu entnehmen.

AG BODEN 2005: Bodenkundliche Kartieranleitung. 5. Aufl., Hannover

BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT (Hrsg.) 1992: Die Böden Bayerns

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE: Bayerischer Denkmal-Atlas

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DIGITALISIERUNG, BREITBAND UND VERMESSUNG: BayernAtlas

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Umweltatlas Bayern

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2012: Potentielle Natürliche Vegetation Bayerns, Übersichtskarte 1 : 500.000

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Artenschutzkartierung Bayern (Ortsbezogene Nachweise), Stand: 2019

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN 2020: Waldfunktionsplan für den Landkreis Passau

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN 2004: Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Passau

BMV = BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR 1995: Musterkarten für Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau, Bonn - Bad Godesberg

DEUTSCHER WETTERDIENST 1992: Das Klima der Bundesrepublik Deutschland. Lieferung 4: Mittlere jährliche Nebelhäufigkeit und Nebelstruktur - Zeitraum 1951 - 1980 bzw. 1951-1960.

LANDSCHAFTSBÜRO PIRKL RIEDEL THEURER 2006: Umweltverträglichkeitsstudie zur Ortsumgebung Pocking der St 2117 – UVS zum Variantenvergleich

LFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt, Hrsg.) 2011: Pilotprojekt „Landschaftsrahmenplan für die Region Donau-Wald (12). Augsburg

MUVS = Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2001, Köln

OBERSTE BAUBEHÖRDE im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2014: Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 für den staatlichen Straßenbau

REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD 2020: Regionalplan der Region Donau-Wald (12); www.region-donau-wald.de